



WPR Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

**Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2018**

.pdf-Ausfertigung

**Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der
Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.**

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Gesamtaussage	14
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
III. Wirtschaftspläne	15
1. Vermögensplan	15
2. Erfolgsplan	16
3. Stellenplan	22
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1. Vermögenslage	22
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	22
b) Strukturbilanz	25
2. Finanzlage	26
a) Erläuterungen zur Finanzlage	26
b) Kapitalflussrechnung	27
3. Ertragslage	28
a) Erläuterungen zur Ertragslage	28
b) Ergebnisrechnung	30
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	31
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	32
G. SCHLUSSBEMERKUNG	37

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2018
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2018
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2018
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband VRR sind wir am 13. Dezember 2017 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen,
- nachfolgend auch „VRR AöR“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt worden. Daraufhin hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufssüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen (KUV NRW).

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die VRR AöR.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der VRR AöR folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der VRR AöR von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Vorstand zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung der VRR AöR Stellung.

Aussagen zum Geschäftsverlauf in 2018

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit und zu wesentlichen Projekten in einzelnen Organisationsbereichen der VRR AöR sind im Lagebericht dargestellt.

Aussagen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2018 T€	Ist 2018 T€	Ist 2017 T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	8.883	8.727	8.022
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.631	9.631	9.335
Zinserträge	150	125	221
weitere Ertragsposten	8.618	8.462	8.253
	27.282	26.945	25.831
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-13.560	-11.146	-12.714
Personalaufwendungen	-15.810	-15.642	-13.716
weitere Aufwandsposten	-6.843	-6.685	-5.817
	-36.213	-33.473	-32.247
Ergebnis Eigenaufwand	-8.931	-6.528	-6.416

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 2.403 geringerer Fehlbetrag aus dem Bereich Eigenaufwand VRR. Die um insgesamt T€ 337 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich im Saldo vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ -384), für die Geschäftsbesorgung für SPNV-Fahrzeugfinanzierung (um T€ -284), der buchmäßigen Auflösung der Sonderposten (um T€ -386) und den Personalkostenerstattungen

vom Land NRW (um T€ -300) sowie den außerplanmäßigen Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (um T€ +803).

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 2.740 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 2.414. Die Personalaufwendungen liegen mit T€ 15.642 um T€ 168 unter dem Planansatz. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die als Materialaufwand ausgewiesene Projektstätigkeit um T€ 1.568 (um 12,3 %) verringert. Die Zuwendungen vom Land NRW haben sich um T€ 878 erhöht.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden im Wesentlichen die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen aus den Verkehrsverträgen (Regelleistungen) in Höhe von T€ 471.903 (Vorjahr: T€ 446.945) nach aufwandsmindernder Anrechnung der Fahrgeldeinnahmen (T€ 136.949), der Abzüge für Nicht- bzw. Schlechtleistung auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems (T€ 21.542) und der Rabattierung Vertrieb (T€ 5.500), die Abrechnung der Verkehrsverträge (periodenfremde Erträge und Aufwendungen) und die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen mit T€ 39.581 sowie deren Finanzierung abgebildet.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale), gemäß §11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehr-Pauschale) und zur Förderung des Sozialtickets sowie die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung berücksichtigt.

In den Bereichen SPNV-, ÖSPV- und Stadtbahnfinanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt.

Im **Bereich Stadtbahn-Finanzierung** ergeben sich keine ergebniswirksamen Auswirkungen.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2018 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.528 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat hierfür im Jahr 2018 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.410 (um +25,5%) auf T€ 474.096. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2018 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
SPNV Wettbewerbsverfahren	2.000
Digitalisierung	1.200
Tarifstrukturreform/ Marktanalyse	1.450
Nachprüfungsverfahren Direktvergabe	450
Umbau WEKA	613
Kundenbindung	929
SPNV Erhebung	800
Software Zählgeräte	468
Baustellenmanagement	300
Betriebsleistung Kundensysteme	273
gebundene Kapitalrücklage	8.483

Finanzlage

Der Finanzmittelbestand hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 96.452 auf T€ 450.523 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2018 beinhaltet noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW, für die ÖPNV-Pauschale und die Förderung des Sozialtickets sowie Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von T€ 4.369 geplant. Es wurden insgesamt T€ 1.351 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 3.018 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.907 und liegen um T€ 694 unter dem Planansatz.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 6. Dezember 2018 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2019 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 37.735. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 10.049), die VU-Umlage (T€ 9.759), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 3.147) vorgesehen. Aufwendungen und Erträge sind für den Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 560.513 (unter Berücksichtigung der aufwandsmindernden Anrechnung von Fahrgelderträgen), für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 152.294 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 79.600 geplant.

Der Stellenplan 2019 berücksichtigt insgesamt 194,12 (Plan 2018: 182,05) Stellen und 8 Auszubildende (Plan 2018: 7).

Der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.858 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 930.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene Umlage. Wesentliche, die künftige Entwicklung beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Die Beurteilung der Lage der VRR AöR, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der VRR AöR, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der KUV NRW (§§ 22 ff. KUV NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der VRR AöR. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der VRR AöR vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der VRR AöR oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Februar und März 2019 in den Geschäftsräumen der VRR AöR in Gelsenkirchen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Bochum.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017, der am 26. Juni 2018 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der VRR AöR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der VRR AöR verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der VRR AöR, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der VRR AöR haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die VRR AöR ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der VRR AöR durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,

- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Bilanzierung der Verbindlichkeiten, insbesondere aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für die Investitionsförderung und die ÖPNV-Pauschale sowie der Verbindlichkeiten aus der SPNV-Finanzierung,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse,
- Ansatz der sonstigen betrieblichen Erträge,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Aufwendungen für bezogene Leistungen,
- Ausweis der SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang (§ 25 KUV) und Lagebericht (§ 26 KUV).

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses der VRR AöR haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und für Altersteilzeitverpflichtungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstand der VRR AöR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstand hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die VRR AöR führt ihr Rechnungswesen gemäß § 20 KUV NRW als Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der VRR AöR getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2018 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 22 ff. KUV unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der VRR AöR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 26 KUV und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2018 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VRR AöR.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 23 KUV im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise Posten eingefügt und vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 24 KUV im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt; die Darstellung erfolgt getrennt nach den Bereichen.

- Eigenaufwand VRR,
- SPNV-Finanzierung,
- ÖSPV-Finanzierung,
- Investitionsförderung und
- Stadtbahn-Finanzierung.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach HGB sowie den Anlagenspiegel, die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen und die Darstellung des Personalaufwandes entsprechend § 25 Absatz 2 KUV.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Abweichend vom Vorjahresabschluss wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Bereich SPNV-Finanzierung die anzurechnenden Fahrgelderträge (T€ 136.949) aufwandsmindernd berücksichtigt; der Vorjahresbetrag (T€ 129.175) wurde entsprechend umgegliedert.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Die VRR AöR hat nach § 16 KUV vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Der Wirtschaftsplan 2018 wurde vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR am 13. Dezember 2017 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2018 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 4.369 vor. Der geplanten Verwendung und Finanzierung dieses Betrages (= Plan) sind nachfolgend die tatsächlich verbrauchten Mittel (= Ist) für das Jahr 2018 gegenübergestellt:

	Plan T€	Ist T€
Verwendung		
Software	3.572	2.376
Geschäftsausstattung/Hardware	797	543
Finanzanlagen	0	99
	4.369	3.018
Finanzierung		
Fördermittel	2.304	1.900
Zuschüsse Dritter	297	7
Eigenmittel	1.768	1.111
	4.369	3.018

Den Planwerten von T€ 4.369 stehen tatsächliche Investitionsausgaben für das Anlagevermögen von T€ 3.018 gegenüber. Die durchgeführten Investitionen betreffen im Wesentlichen die Beschaffung von Software und Hardware für Maßnahmen.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 gegenüber dem Vermögensplan um T€ 1.351 weniger Investitionsmittel verbraucht. Budgetunterschreitungen ergeben sich vor allem aus zeitlichen Verzögerungen bei der Neuentwicklung von Kundensystemen (T€ 500), Intermodalität Kundensysteme (T€ 293), Erstellung der Sicherheitsdatenbank NRW (SiDaBa um T€ 338) und Aufbau Bluetooth-Leitsystem (T€ 200). Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.907 und liegen um T€ 694 unter dem Planansatz.

2. Erfolgsplan

Gegenüber der Planung ergibt sich insgesamt ein um T€ 2.403 geringerer Jahresfehlbetrag. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus dem **Bereich Eigenaufwand VRR**. Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Ist-Werte ist auf Seite 21 dargestellt.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.631	9.631	0
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	2.581	2.574	-7
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.615	1.331	-284
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	1.609	1.225	-384
	15.436	14.761	-675

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen	8.883	8.727	-156
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.322	936	-386
Personalkostenerstattung vom Land NRW	1.351	1.051	-300
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	803	+803
Übrige	140	373	+233
	11.696	11.890	+194

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Materialaufwand			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-4.379	-3.767	+612
externe Kommunikation, Support, Hosting	-4.103	-2.981	+1.122
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-2.440	-2.248	+192
Werbematerial und Anzeigen	-1.671	-997	+674
Übrige	-967	-1.153	-186
	-13.560	-11.146	+2.414

Die **Personalaufwendungen** betragen T€ 15.642 und liegen um T€ 168 unter dem Planansatz. Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 11,4 Stellen nicht besetzt. Eine Gegenüberstellung der Planstellen zu den tatsächlich besetzten Stellen 2018 ist auf Seite 22 dargestellt. Die personalaufwandswirksame Veränderung der Personalrückstellungen beträgt T€ 394.

Die **Abschreibungen** liegen mit T€ 1.905 geringfügig um T€ 69 unter dem Planansatz.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
übrige Aufwendungen			
Mieten, Betrieb, Instandhaltung	-2.213	-2.151	+62
Betrieblicher Mitarbeiteraufwand	-681	-426	+255
Bürobedarf und Kommunikation	-425	-425	0
Gutachten und Beratung Geschäftsbetrieb	-383	-261	+122
Versicherungen und Abgaben	-334	-245	+89
Reisekosten, Repräsentation, Bewirtung	-107	-141	-34
Übrige	-326	-280	+46
	-4.469	-3.929	+540

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Finanzergebnis			
Erträge aus Beteiligungen	0	+169	+169
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	+150	+125	-25
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-400	-851	-451
	-250	-557	-307

Die Zinsaufwendungen resultieren mit T€ 814 (davon aus der Änderung des Zinssatzes: T€ 516) aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge			
SPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG	488.370	488.370	0
SPNV-Umlage ¹⁾	12.264	12.264	0
Übrige Erträge für Regelleistungen	30	2.466	+2.436
Zuwendungen gemäß §§ 12, 14 ÖPNVG	3.289	801	-2.488
Sonstige Erträge	250	86	-164
Entnahme aus angesparten Mitteln	18.705	10.086	-8.619
Periodenfremde Erträge	0	6.134	+6.134
	522.908	520.207	-2.701
Aufwendungen			
SPNV-Regelleistungsangebot	-634.721	-636.323	-1.602
Aufwandsminderungen	+5.500	+27.042	+21.542
Fahrgelderträge ²⁾	+135.988	+136.949	+961
Infrastrukturmaßnahmen	-29.421	-39.581	-10.160
Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	-254	-86	+168
Sonstige Aufwendungen	0	-2.074	-2.074
Periodenfremde Aufwendungen	0	-5.490	-5.490
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-644	-644
	-522.908	-520.207	+2.701

¹⁾ entsprechend Wirtschaftsplan 2018

²⁾ Umgliederung Planansatz Fahrgelderträge als Aufwandsminderung durch Anrechnung T€ 135.988

Das Land NRW hat im Jahr 2018 planmäßig die SPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 1 ÖPNVG in Höhe von T€ 496.155 gewährt. Die Pauschale wurde mit T€ 488.370 ertragswirksam im Bereich der SPNV-Finanzierung, mit T€ 7.040 im Bereich Eigenaufwand VRR und mit T€ 745 für Investitionen berücksichtigt.

Die Aufwendungen aus der SPNV-Finanzierung berücksichtigen die Verkehrsverträge unter Anrechnung von Fahrgeldeinnahmen und weitere SPNV-bezogene Aufwendungen. Für das Jahr 2018 sind Abzüge für Nicht- bzw. Schlechtleistung auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems außerplanmäßig in Höhe von T€ 21.542 und die Rabattierung Vertrieb planmäßig in Höhe von T€ 5.500 aufwandsmindernd berücksichtigt. Boni sind in Höhe von T€ 1.563 erfasst. Die Aufwendungen für Infrastrukturmaßnahmen betragen T€ 39.581. Die periodenfremden Erträge und Aufwendungen beinhalten die Abrechnung von Verkehrsverträgen.

Für den Bereich SPNV-Finanzierung ergibt sich unter Berücksichtigung der Zuführung zu den Verbindlichkeiten ein ausgeglichenes Ergebnis. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 6, Seite 20 und 21.

ÖSPV-Finanzierung	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 11 II ÖPNVG	65.067	65.067	0
Zinserträge	2	1	-1
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	0	26	+26
	65.069	65.094	+25
Zuwendungen gemäß § 11a ÖPNVG	50.045	50.045	0
Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets	30.200	22.228	-7.972
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	6.982	6.943	-39
	152.296	144.310	-7.986
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 11 II ÖPNVG	-65.069	-64.735	+334
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+28.096	+28.096
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-28.448	-28.448
Rückzahlungen an das Land NRW	0	-7	-7
	-65.069	-65.094	-25
Weiterleitung der Zuwendungen § 11a ÖPNVG	-50.045	-50.045	0
Weiterleitung der Zuwendungen Sozialticket	-30.200	-22.433	+7.767
Rückzahlungen von VU	0	+338	+338
Entnahme aus Verbindlichkeiten Vorjahr	0	+145	+145
Zuführung zu Verbindlichkeiten laufendes Jahr	0	-278	-278
	-30.200	-22.228	+7.972
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-komm. VU	-6.982	-6.943	+39
	-152.296	-144.310	+7.986

Die Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG betragen T€ 65.067 und wurden in Höhe von T€ 36.639 an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die im Vorjahr nicht ausgezahlten Zuwendungen und Zinserträge wurden in Höhe von T€ 28.096 im Berichtsjahr weitergeleitet. Die zum Bilanzstichtag noch nicht verausgabten Mittel (T€ 28.448) wurden den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln zugeführt.

Der VRR hat im Berichtsjahr Zuwendungen nach § 11a ÖPNVG (Ausbildungsverkehr-Pauschale) in Höhe von T€ 50.045 erhalten und an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Die Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets sind zur Deckung der Ausgaben für Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr bestimmt und betragen für das Jahr 2018 T€ 22.148 und wurden in Höhe von T€ 21.950 weitergeleitet. Zuwendungen des Vorjahres und Rückzahlungen der Verkehrsunternehmen wurden im Berichtsjahr in Höhe von T€ 483 weitergeleitet. Unter

Berücksichtigung von Zinserträgen (T€ 79) wurden die zum Bilanzstichtag noch nicht verausgabten Mittel (T€ 278) den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln zugeführt.

Die anteilige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen beträgt für 2018 T€ 6.980. Darüber hinaus wurde die Ist-Abrechnung 2017 der anteiligen allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen mit T€ -37 berücksichtigt.

Investitionsförderung	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Erträge			
Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG	79.980	82.463	+2.483
Zinserträge	20	404	+384
	80.000	82.867	+2.867
Aufwendungen			
Weiterleitung der Zuwendungen § 12 ÖPNVG	-79.990	-35.090	+44.900
Aufwand aus Verwarentgelt	-10	0	+10
Rückzahlungen von Zuwendungsempfängern	0	10.212	+10.212
Zuführung zu Verbindlichkeiten	0	-57.989	-57.989
	-80.000	-82.867	-2.867

Die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalisierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG ist bestimmt für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel und Zinsen dürfen bis zum 30. Juni 2021 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Im Bereich der **Stadtbahn-Finanzierung** sind im Berichtsjahr keine Zuwendungen für Stadtbahn-Bauleistungen für die abgerechneten Projekte oder Bestandsveränderungen für unfertige Leistungen angefallen. Eine Erfassung des Bereiches Stadtbahn-Finanzierung in der Planung wird aufgrund der Ergebnisneutralität für die Stadtbahn-Bauprojekte nicht vorgenommen.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.528 liegt um T€ 2.403 unter dem geplanten Fehlbetrag. Der Aufwandsüberhang wird durch Einlagen des ZV VRR finanziert, die sich wiederum über eine Umlage von den Verbandsmitgliedern refinanzieren. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen zum Verlustausgleich entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt.

Dem Erfolgsplan für 2018 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2018 T€	Ist 2018 T€	Abweichung T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>				
Erträge				
Umsatzerlöse	+15.436	+14.761	-675	-4,4
Sonstige betriebliche Erträge	+11.696	+11.890	+194	+1,7
	+27.132	+26.651	-481	-1,8
Aufwendungen				
Materialaufwand	-13.560	-11.146	+2.414	+17,8
Personalaufwand	-15.810	-15.642	+168	+1,1
Abschreibungen	-1.974	-1.905	+69	+3,5
Übrige Aufwendungen	-4.469	-3.929	+540	+12,1
	-35.813	-32.622	+3.191	+8,9
Betriebsergebnis	-8.681	-5.971	+2.710	+31,2
Finanzergebnis	-250	-557	-307	>-100,0
Ergebnis Eigenaufwand VRR	-8.931	-6.528	+2.403	+26,9
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>				
Erträge aus der SPNV-Finanzierung	+522.908	+520.207	-2.701	-0,5
Aufwendungen für SPNV-Finanzierung	-522.908	-520.207	+2.701	+0,5
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0	0	0	0,0
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>				
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	+152.296	+144.310	-7.986	-5,2
Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-152.296	-144.310	+7.986	-5,2
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0	0	0	0,0
<u>Bereich Investitionsförderung</u>				
Erträge aus der Investitionsförderung	+80.000	+82.867	+2.867	+3,6
Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-80.000	-82.867	-2.867	-3,6
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0	0	0	0,0
Jahresfehlbetrag	-8.931	-6.528	+2.403	+26,9
Ausgleich des Jahresverlustes durch Entnahmen aus Rücklagen	+8.931	+6.528	-2.403	-26,9
Ergebnis nach Verlustausgleich	0	0	0	0,0

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2018 enthält insgesamt 182,05 Stellen. Nachfolgend sind den für das Jahr 2018 geplanten Stellen die tatsächlich besetzten Stellen vollzeitverrechnet (vzv) im Jahresdurchschnitt gegenübergestellt:

Entgeltgruppe	Planwert 2018	Istwert 2018
	Planstellen	besetzte Stellen
SV	2,00	2,25
15	13,00	13,45
14	5,00	5,00
13	28,64	27,02
12	33,50	26,90
11	49,72	47,30
10	12,86	12,09
9c	1,00	2,30
9b	19,47	17,62
9a	4,00	3,00
8	8,44	9,06
6	3,09	2,59
5	1,20	1,20
3	0,00	0,75
2	0,13	0,13
	182,05	170,65

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 25 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.410 (um +25,5%) auf T€ 474.096 erhöht. Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln und auf der Passivseite vor allem aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Aktiva**langfristig gebundenes Vermögen**

Das Anlagevermögen erhöhte sich um T€ 1.082. Den Zugängen für Investitionen in Höhe von T€ 3.018 standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 1.905 und die Tilgung von Mitarbeiterdarlehen in Höhe von T€ 31 gegenüber. Die Zugänge betreffen mit T€ 2.376 die Software für Maßnahmen und mit T€ 542 die Betriebs- und Geschäftsausstattung (davon T€ 331 Hardware für Maßnahmen). Die Zugänge bei den Finanzanlagen berücksichtigen mit T€ 23 gewährte Mitarbeiterdarlehen und mit T€ 76 Gewinnanteile aus der Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

kurzfristig gebundenes Vermögen

Forderungen gegen den ZV VRR FaIn-EB bestehen für die Geschäftsbesorgung im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung. Im Vorjahr waren darüber hinaus auch Forderungen gegen den ZV VRR aus der SPNV-Umlage ausgewiesen.

Die Zunahme der sonstigen Forderungen ist auf die Forderungen aus den SPNV-Verkehrsverträgen in Höhe von T€ 13.715 (Vorjahr: T€ 12.355) insbesondere aufgrund der vorläufigen Anrechnung von Nicht- und Schlechtleistungen sowie von Fahrgelderträgen zurückzuführen.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und die Guthaben bei den Kreditinstituten ausgewiesen. Die Zunahme der liquiden Mittel ist vor allem auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln zurückzuführen. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2.

Die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigen Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag betreffen und beinhalten mit T€ 2.083 Vereinbarungen für SPNV-Leistungen (Zusatzleistungen und Qualitätsverbesserungen).

Passiva**langfristige Finanzierungsmittel**

Das Eigenkapital berücksichtigt unverändert das Stammkapital (T€ 2.525) und die Rücklage. Der Bilanzgewinn/-verlust beträgt T€ 0 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches in Höhe von T€ 6.528. Bei der Rücklage handelt es sich um die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2

Nr. 4 HGB, die sich wie folgt entwickelte:

	T€
Stand 1.1.2018	9.227
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2018	6.590
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 ¹⁾	-6.528
Rundungsdifferenz	-1
Stand 31.12.2018	9.288

¹⁾ entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der damit finanzierten Wirtschaftsgüter und erfolgsneutral für Abgänge und Anpassungen aufgelöst. Im Geschäftsjahr 2018 wurden T€ 1.907 an Zuschüssen verwendet. Die Auflösung beträgt T€ 936.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für Verpflichtungen aus Versorgungszusagen sowie Beihilfeverpflichtungen und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die aufwandswirksame Zunahme der Rückstellungen beinhaltet den Zinsaufwand in Höhe von T€ 814 und Personalaufwendungen in Höhe von T€ 518.

kurzfristige Finanzierungsmittel

Die Rückstellung für SPNV-Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
Boni Verkehrsverträge 2010-2015	4.836	4.906	-70
Boni Verkehrsverträge 2018	1.563	0	+1.563
Boni Verkehrsverträge 2016	995	1.030	-35
Boni Verkehrsverträge 2017	965	1.497	-532
Tarifharmonisierung, Preisgleitung, Tarifintegration NVN	4.121	4.121	0
Anschubfinanzierung SLN	1.879	2.148	-269
Übrige	79	661	-582
	14.438	14.363	+75

Bei den Boni handelt es sich um vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Beträge.

Die übrigen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
Rechtsstreitigkeiten	5.559	4.755	+804
ausstehende Rechnungen	1.559	1.718	-159
Personalverpflichtungen	357	480	-123
Übrige	737	1.466	-729
	8.212	8.419	-207

Die Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln betreffen insbesondere nachfolgend dargestellte Posten:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	381.102	283.342	+97.760
davon aus:			
Investitionsförderung	203.185	145.191	+57.994
SPNV-Finanzierung	137.660	97.852	+39.808
Fahrzeugförderung	28.449	28.097	+352
Förderung des Sozialtickets	278	150	+128

b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.109	0,7	2.102	0,6	+1.007	+47,9
Sachanlagen	1.866	0,4	1.858	0,5	+8	+0,4
Finanzanlagen	726	0,2	659	0,2	+67	+10,2
	5.701	1,3	4.619	1,3	+1.082	+23,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	762	0,2	930	0,2	-168	-18,1
Forderungen gegen ZV VRR, ZV VRR FaIn-EB	360	0,1	2.107	0,6	-1.747	-82,9
Sonstige Forderungen	14.463	3,0	12.987	3,4	+1.476	+11,4
Flüssige Mittel	450.523	95,0	354.071	93,7	+96.452	+27,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2.287	0,4	2.972	0,8	-685	-23,0
	468.395	98,7	373.067	98,7	+95.328	+25,6
	474.096	100,0	377.686	100,0	+96.410	+25,5

PASSIVA	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristige Finanzierungsmittel						
<u>Eigenkapital</u>						
Stammkapital	2.525	0,5	2.525	0,7	0	0,0
Rücklage	9.288	2,0	9.227	2,4	+61	+0,7
	11.813	2,5	11.752	3,1	+61	+0,5
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.743	0,6	1.772	0,5	+971	+54,8
Pensionsrückstellungen	9.341	2,0	8.010	2,1	+1.331	+16,6
	23.897	5,1	21.534	5,7	+2.363	+11,0
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
<u>Sonstige Rückstellungen</u>						
SPNV-Finanzierung	14.438	3,0	14.363	3,8	+75	+0,5
Übrige	8.212	1,7	8.419	2,2	-207	-2,5
	22.650	4,7	22.782	6,0	-132	-0,6
Erhaltene Anzahlungen	146	0,0	92	0,0	+54	+58,7
Lieferantenverbindlichkeiten	1.686	0,4	2.287	0,6	-601	-26,3
Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	381.102	80,4	283.342	75,0	+97.760	+34,5
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>						
SPNV-Finanzierung	43.658	9,2	46.594	12,3	-2.936	-6,3
Übrige	957	0,2	1.055	0,4	-98	-9,3
	450.199	94,9	356.152	94,3	+94.047	+26,4
	474.096	100,0	377.686	100,0	+96.410	+25,5

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 27.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die VRR AöR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 6.528 aus.

Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des working Capitals ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +90.866 insbesondere aus der Zunahme der Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen führen unter Berücksichtigung der Mittelzuflüsse aus Zuschüssen und der Gewährung sowie Tilgung der Mitarbeiterdarlehen im Saldo zu einem Finanzmittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -1.004.

Der Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt T€ +6.590 und resultiert aus den Einzahlungen vom ZV VRR aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands der VRR AöR.

Der Finanzmittelbestand zum Bilanzstichtag hat sich um T€ 96.452 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2018 T€ 450.523.

b) Kapitalflussrechnung

	2018 T€	2017 T€
Jahresfehlbetrag	-6.528	-6.416
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.905	+1.731
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	-936	-857
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+1.199	-2.764
- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-76	-140
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+1.124	+1.275
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+94.178	+47.142
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+90.866	+39.971
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-2.919	-1.410
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen Dritter	+1.907	+1.159
- Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	-23	-60
+ Einzahlungen aus der Tilgung von Mitarbeiterdarlehen	+31	+21
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.004	-290
+ Einlage des ZV VRR zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Aufwandüberhangs	+6.590	+6.590
- Auszahlungen an ZV VRR, Entnahme aus der Kapitalrücklage (Einlagenrückzahlung gem. Gremienbeschlüssen vom 5.7.2017, SPNV-Vertrieb)	0	-2.500
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+6.590	+4.090
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+96.452	+43.771
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+354.071	+310.300
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+450.523	+354.071

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung ab Seite 30 dieses Berichtes. Im Geschäftsjahr 2018 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ 6.528, der sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 112 erhöht hat.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Nachfolgend ist die Zusammensetzung für wesentliche Positionen dargestellt.

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Umsatzerlöse			
Umlage von den Verkehrsunternehmen	9.631	9.335	+296
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	2.574	2.353	+221
Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.331	1.227	+104
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	1.225	1.786	-561
	14.761	14.701	+60

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
sonstige betriebliche Erträge			
Zuwendungen des Landes NRW	8.727	7.849	+878
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	936	857	+79
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.051	804	+247
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	803	678	+125
Übrige	373	580	-207
	11.890	10.768	+1.122

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Materialaufwand, bezogene Leistungen			
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	-3.767	-5.325	+1.558
externe Kommunikation, Support, Hosting	-2.981	-2.941	-40
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	-2.248	-2.395	+147
Werbematerial und Anzeigen	-997	-1.075	+78
Übrige	-1.153	-978	-175
	-11.146	-12.714	+1.568

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€ %	
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-11.891	-11.162	-729	-6,5
Soziale Abgaben	-3.357	-3.111	-246	-7,9
	-15.248	-14.273	-975	-6,8
Aufwendungen aus der Veränderung der Personalrückstellungen	-394	557	-951	>-100,0
	-15.642	-13.716	-1.926	-14,0

Im Jahr 2018 waren gegenüber dem Vorjahr 8,69 Stellen (Erhöhung um 5,37 %) mehr besetzt.

Die **übrigen Aufwendungen** berücksichtigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und sonstigen Steuern. Aufwandserhöhungen ergeben sich vor allem für Raumkosten (um T€ 230) und EDV-Kosten um (T€ 91).

Das **Finanzergebnis** in Höhe von T€ -557 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 302 verringert. Durch das Finanzmittelmanagement konnten Zinserträge in Höhe von T€ 125 erwirtschaftet werden. Die Zinsaufwendungen betreffen vor allem die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen mit T€ 814 (Vorjahr: T€ 612). Die Erträge aus Beteiligungen beinhalten Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

Es ergibt sich ein **nicht durch Erträge gedeckter Eigenaufwand** von T€ -6.528.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen für den SPNV in Höhe von T€ 520.207 entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 18 und Anlage 6 Seite 20 ff. des Berichtes.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stehen den Aufwendungen in Höhe von T€ 144.310 entsprechende Erträge gegenüber. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf den Seiten 19 ff. des Berichtes und Anlage 6, Seite 22 ff.

Der **Bereich Investitionsförderung** betrifft die pauschalisierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG, für welche die AöR Zuwendungen vom Land NRW erhält. Die Zuwendungen sind bestimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV insbesondere in die Infrastruktur. Die Aufwendungen sind in gleicher Höhe wie die Erträge berücksichtigt. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf die Erläuterungen auf Seite 20 des Berichtes und Anlage 6, Seite 24.

Im **Bereich Stadtbahn-Finanzierung** sind im Jahr 2018 keine ertragswirksam vereinnahmten Zuwendungen für Stadtbahn-Bauprojekte, Bestandsveränderungen der Bauleistungen im Stadtbahnbereich oder Aufwendungen für bezogene Leistungen auszuweisen. Es ergibt sich keine Ergebnisauswirkung.

Der **Jahresfehlbetrag** 2018 beträgt T€ -6.528. Entsprechend der Finanzierungskonzeption für die VRR AöR ist der Vorschlag des Vorstandes, den Fehlbetrag durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen, im Jahresabschluss berücksichtigt.

b) Ergebnisrechnung

	2018		2017		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>						
Erträge						
Umsatzerlöse	14.761	55,4	14.701	57,7	+60	+0,4
Sonstige betriebliche Erträge	11.890	44,6	10.768	42,3	+1.122	+10,4
	26.651	100,0	25.469	100,0	+1.182	+4,6
Aufwendungen						
bezogene Leistungen	-11.146	-41,8	-12.714	-49,9	+1.568	+12,3
Personalaufwand	-15.642	-58,7	-13.716	-53,9	-1.926	-14,0
Abschreibungen	-1.905	-7,1	-1.731	-6,8	-174	-10,1
Übrige Aufwendungen	-3.929	-14,7	-3.469	-13,7	-460	-13,3
	-32.622	-122,3	-31.630	-124,3	-992	-3,1
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	-5.971	-22,3	-6.161	-24,3	+190	+3,1
Zinserträge	125	0,5	221	0,9	-96	-43,4
Zinsaufwendungen	-851	-3,2	-617	-2,4	-234	-37,9
Beteiligungserträge	169	0,5	141	0,6	+28	+19,9
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	-557	-2,2	-255	-0,9	-302	>-100,0
Ergebnis Eigenaufwand	-6.528	-24,5	-6.416	-25,2	-112	-1,7
<u>SPNV-Finanzierung</u>						
Erträge	520.207		547.995		-27.788	
Aufwendungen	-520.207		-547.995		+27.788	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0		0		0	
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	144.310		144.789		-479	
Aufwendungen	-144.310		-144.789		+479	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0		0		0	

	2018		2017		Ergebnisverbesserung (+)/ -verminderung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Investitionsförderung</u>						
Erträge	82.867		83.019		-152	
Aufwendungen	-82.867		-83.019		+152	
Ergebnis Investitionsförderung	0		0		0	
<u>Stadtbahn-Finanzierung</u>						
Erträge	0		0		0	
Aufwendungen	0		0		0	
Ergebnis Stadtbahn-Finanzierung	0		0		0	
Jahresfehlbetrag	-6.528	-24,5	-6.416	-25,2	-112	-1,7
Vorschlag zum Verlustausgleich: Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahmen aus Rücklagen	6.528		6.416		+112	+1,7
	0		0		0	0,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 3. April 2019 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, den 3. April 2019

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

A K T I V A	31.12.2018 €	31.12.2017 €		31.12.2018 €	P A S S I V A 31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	2.525.000,00	2.525.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software	2.872.086,00	1.981.788,00	II. Kapitalrücklage	9.288.349,21	9.226.651,60
2. Geleistete Anzahlungen	236.992,64	120.595,23	III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00
	3.109.078,64	2.102.383,23		11.813.349,21	11.751.651,60
II. Sachanlagen					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.865.330,00	1.858.019,00	B. SONDERPOSTEN		
			Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.742.903,84	1.772.302,03
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen	535.872,59	459.673,48	C. RÜCKSTELLUNGEN		
2. Sonstige Ausleihungen	190.293,07	198.864,46	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.340.962,00	8.009.760,00
	726.165,66	658.537,94	2. Sonstige Rückstellungen	22.650.499,13	22.781.770,83
	5.700.574,30	4.618.940,17		31.991.461,13	30.791.530,83
B. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Erhaltene Anzahlungen	146.217,86	92.215,65
1. Unfertige Leistungen	4.963.575,47	4.963.575,47	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.686.203,70	2.286.524,02
2. Erhaltene Anzahlungen	-4.963.572,47	-4.963.572,47	3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	381.101.987,29	283.341.683,89
	3,00	3,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	44.613.825,78	47.650.201,76
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				427.548.234,63	333.370.625,32
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	762.120,02	929.520,46			
2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Fahn-EB	360.080,00	2.106.968,87			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	14.463.227,35	12.987.156,00			
	15.585.427,37	16.023.645,33			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	450.523.469,39	354.071.080,34			
	466.108.899,76	370.094.728,67			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.286.474,75	2.972.440,94			
	474.095.948,81	377.686.109,78		474.095.948,81	377.686.109,78

TREUHANDVERMÖGEN:

Bankguthaben

- aus der Einnahmenaufteilung
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN
- Präsidium

9.244.894,55	10.595.862,61
460.691,22	993.799,10
393.570,03	625.325,01
300.171,91	142.664,45
6,32	6,32

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN:

- aus der Einnahmenaufteilung
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RE 7 / RB 48
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation RRX
- aus der Geschäftsbesorgung Kooperation NMN
- Präsidium

9.244.894,55	10.595.862,61
460.691,22	993.799,10
393.570,03	625.325,01
300.171,91	142.664,45
6,32	6,32

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM
1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2018**

	2018 €	2017 €
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. Umsatzerlöse	14.760.974,99	14.700.651,65
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a) Sonstige Erträge	10.953.107,15	9.911.807,32
b) Erträge aus der Auflösung von Sonder- posten für Investitionszuschüsse	936.475,88	856.682,22
	11.889.583,03	10.768.489,54
3. <u>Materialaufwand</u>		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.145.605,70	-12.713.732,85
4. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-11.783.086,10	-10.912.979,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.859.160,79	-2.802.939,20
	-15.642.246,89	-13.715.919,13
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.904.892,45	-1.730.820,53
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.928.668,87	-3.467.670,80
7. Erträge aus Beteiligungen	169.144,80	140.674,18
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	125.068,70	220.836,63
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-850.615,00	-617.429,00
10. Ergebnis nach Steuern	-6.527.257,39	-6.414.920,31
11. Sonstige Steuern	-1.045,00	-1.220,00
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang	-6.528.302,39	-6.416.140,31

	2018 €	2017 €
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	520.206.606,81	547.994.992,40
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel	-520.206.606,81	-547.994.992,40
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	144.309.974,70	144.789.301,89
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel	-144.309.974,70	-144.789.301,89
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich Investitionsförderung</u>		
16. Erträge aus Investitionsförderung	82.867.099,21	83.018.632,44
17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel	-82.867.099,21	-83.018.632,44
Ergebnis Bereich Investitionsförderung	0,00	0,00
<u>Bereich Stadtbahn-Finanzierung</u>		
18. Erhaltene Zuwendungen für Stadtbahn- Bauleistungen	0,00	0,00
19. Bestandsveränderung der Stadtbahn- Bauleistungen	0,00	0,00
Ergebnis Bereich Stadtbahn-Finanzierung	0,00	0,00
20. Jahresfehlbetrag	-6.528.302,39	-6.416.140,31
21. Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.528.302,39	6.416.140,31
22. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES**

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) hat gemäß § 22 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) einen Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des HGB über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR FaIn-EB
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-, ÖSPV- und Stadtbahn-Finanzierung sowie Investitionsförderung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Abweichend vom Vorjahresabschluss wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Bereich SPNV-Finanzierung die anzurechnenden Fahrgelderträge (T€ 136.949) aufwandsmindernd berücksichtigt; der Vorjahresbetrag (T€ 129.175) wurde entsprechend umgegliedert. Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandes aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Vorräte** erfolgt zu Herstellungskosten mit den Materialeinzelkosten. Entsprechend § 268 Absatz 5 HGB werden die erhaltenen Anzahlungen offen von den Vorräten abgesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe der Ausgaben angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 3,21 % (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 3,68%, 10-Jahres-Durchschnitt) nach der Teilwertmethode berechnet. Aus der Aufzinsung ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 814 (Vorjahr: T€ 612). Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen wurden ein Rententrend von 2,0 % und ein Gehaltstrend von 2,5 % für die Aktivenzeit berücksichtigt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellungen wurde ein Kostentrend von 2,5 % in der Aktivenzeit und von 4,0 % in der Rentenzeit berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind mit dem Erfüllungsbetrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden auf der Basis der IDW-Stellungnahme RS HFA 3 berechnet. Eine Abzinsung der Rückstellungen war nicht vorzunehmen, da die Laufzeit der Rückstellung weniger als 1 Jahr beträgt. Der Gehaltstrend wurde mit 2,5 % angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert und haben - wie auch im Vorjahr - eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Die **Vorräte** beinhalten die unfertigen Leistungen für ein Stadtbahn-Bauprojekt. Zur Zusammensetzung und Entwicklung verweisen wir auf Anlage 3 zum Anhang.

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2018 T€	Einlage (+) Entnahme (-) T€	Jahresfehl- betrag 2018 T€	Verlust- ausgleich T€	Stand am 31.12.2018 T€
Stammkapital	2.525	0	0	0	2.525
Kapitalrücklage	9.227	+6.590	0	-6.528	9.288
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	-6.528	6.528	0
	11.752	6.590	-6.528	0	11.813

Bei der Kapitalrücklage handelt es sich um Rücklagen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB. Im Berichtsjahr wurde planmäßig die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR

zur Deckung des Aufwandsüberhangs des Jahres 2018 als Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 berücksichtigt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR ist als Vorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.528 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 ausgewiesen.

Der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Absatz 6 HGB unterliegt der Betrag von T€ 1.080.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der **Rückstellungen** stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2018 T€	Verbrauch V Auflösung A T€	Aufzinsung A Zuführung Z T€	Stand am 31.12.2018 T€
1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	8.010	0	814 A 517 Z	9.341
2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>				
SPNV-Finanzierung	14.363	938 V 628 A	1.641 Z	14.438
Rechtsstreitigkeiten	4.755	149 V 461 A	1.414 Z	5.559
Ausstehende Rechnungen	1.718	1.080 V 243 A	1.164 Z	1.559
Altersteilzeit	235	168 V	0	67
Resturlaub, Mehrarbeit, Jubiläen	245	221 V	266 Z	290
Jahresabschlusskosten	49	46 V 3 A	55 Z	55
Übrige Rückstellungen	1.417	1.183 V 95 A	543 Z	682
	22.782	3.785 V 1.430 A	0 A 5.083 Z	22.650
	30.792	3.785 V 1.430 A	814 A 5.600 Z	31.991

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungsanteile.

Die Rückstellungen für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen insbesondere ungewisse Verpflichtungen aus den Verkehrsverträgen (T€ 8.359) und die Tarifharmonisierung/Preisgleitung/Tarifintegration im Gebiet des NVN (T€ 4.121). Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 628 sind ertragswirksam im Bereich SPNV-Finanzierung erfasst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden insgesamt für 3 (Vorjahr: 4) abgeschlossene Verträge berücksichtigt. Potentielle Fälle waren nicht zu berücksichtigen. Die bestehenden Altersteilzeitverträge sind nach dem so genannten Blockmodell abgeschlossen worden. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährenden Abfindungen.

Die Rückstellungen für Rechtsberatung betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde, Regionalfaktoren/Trassenpreise und Gutachten SPNV-Fahrgeldeinnahmen sowie Nachprüfungsverfahren Direktvergabe.

Die Zusammensetzung der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
1. Erhaltene Anzahlungen	146	92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.686	2.287
3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	381.102	283.342
- davon aus SPNV-Finanzierung	(137.660)	(97.852)
- davon aus Investitionsförderung	(203.185)	(145.191)
- davon aus Fahrzeugförderung	(28.449)	(28.097)
- davon aus Förderung des Sozialtickets	(278)	(150)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	44.614	47.650
- davon aus SPNV-Finanzierung	(43.658)	(46.594)
- davon aus Steuern	(223)	(190)
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	(0)	(0)
	427.548	333.371

Die erhaltenen Anzahlungen betreffen VRR-Projekte.

Die als Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln ausgewiesenen SPNV-Mittel beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten

- für zeitlich verzögerte, noch durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen (T€ 75.894),
- aus den Verkehrsverträgen für 2018 (T€ 13.461) und für 2017 (T€ 6.249) sowie
- für Maßnahmen im Zusammenhang mit MOF III (T€ 40.000).

Die sonstigen Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung berücksichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** enthalten die Umlage der Verkehrsunternehmen 2018 in Höhe von T€ 9.631 und Erträge aus der Geschäftsbesorgung für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung und den Verbundkooperationsverträgen sowie aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen.

Die **sonstigen Erträge** beinhalten Zuwendungen und Personalkostenerstattungen des Landes NRW in Höhe von T€ 9.599 und Zuwendungen des Bundes in Höhe von T€ 179, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 802 und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 936, die einen Gegenposten zu den Abschreibungen des durch Zuschüsse geförderten Anlagevermögens darstellen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
Löhne und Gehälter		
Gehälter	-11.817	-11.079
Veränderung der Personalarückstellungen	108	249
Übrige	-74	-83
	-11.783	-10.913

	2018 T€	2017 T€
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Sozialversicherungsbeiträge	-1.927	-1.772
Versorgungskasse	-792	-725
Versorgungsbezüge	-412	-378
Veränderung der Personalrückstellungen	-502	308
Übrige	-226	-236
	-3.859	-2.803

Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betragen T€ 1.678 (Vorjahr: T€ 960).

Zur Entwicklung der Belegschaft verweisen wir auf V. Sonstige Angaben.

Die **Zinsaufwendungen** beinhalten die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von T€ 814 (Vorjahr: T€ 617).

Für den Bereich Eigenaufwand VRR ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -6.528. Für den Bereich Stadtbahn hat sich aus der zuwendungsrechtlichen Restabwicklung und Pensionszahlungen unter Berücksichtigung bestehender Rückstellungen kein Aufwandsüberhang ergeben; die Aufwendungen sind durch Erträge gedeckt.

Der **Bereich der SPNV-Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

	2018 T€	2017 T€
Erträge		
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
Zuwendungen des Landes NRW nach § 11 ÖPNVG	488.370	480.228
SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	12.264	10.516
Übrige	3.267	2.871
<u>Sonstige Erträge</u>		
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen		
Vorjahre	10.086	32.434
Übrige	86	17
	514.073	526.066
<u>Periodenfremde Erträge</u>		
Abrechnungen Verkehrsverträge	0	16.057
Auflösung Verbindlichkeiten Infrastrukturmaßnahmen	0	3.024
Auflösung Rückstellungen	628	2.756
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	5.506	0
Übrige	0	92
	6.134	21.929
	520.207	547.995

Aufwendungen	2018 T€	2017 T€
<u>SPNV-Regelleistungsangebot</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	-634.331	-592.923
Boni Verkehrsverträge	-1.563	-1.497
Rabattierung Vertrieb	5.500	5.500
Kürzung um Nichtleistung, Schlechtleistung	21.542	12.800
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen aus Bruttoverträgen	136.949	129.175
Übrige	-429	-547
<u>Sonstige Aufwendungen</u>		
Mittelweiterleitung an den ZV VRR	0	-47.250
Infrastrukturmaßnahmen	-39.581	-31.324
Übrige	-1.553	0
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-607	0
	-514.073	-526.066
<u>Periodenfremde Aufwendungen</u>		
Zuführung zu Verbindlichkeiten	-644	-21.885
Übrige	-5.490	-44
	-6.134	-21.929
	-520.207	-547.995

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der SPNV-Finanzierung ausgewiesen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** stellen sich die Erträge und Aufwendungen wie folgt dar:

Erträge	2018 T€	2017 T€
<u>Zuwendungen des Landes NRW</u>		
nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	65.067	65.067
nach § 11a ÖPNVG NRW	50.045	50.045
zur Förderung des Sozialtickets	22.148	22.663
	137.260	137.775
Rückforderungen von Verkehrsunternehmen	26	27
Zinsertrag	81	4
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	6.943	6.983
	144.310	144.789
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-137.213	125.028
Zuführung zu den Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-28.726	28.241
Rückzahlungen an das Land NRW, übrige	-8	21
Rückzahlungen von Verkehrsunternehmen	338	-6
Ausbuchung Restforderung aus Rückzahlungen	0	1
Entnahme aus Verbindlichkeiten	28.242	-15.479
Allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale VU	-6.943	6.983
	-144.310	144.789

Die Erträge entsprechen den Aufwendungen, es wird ein ausgeglichenes Ergebnis bei der ÖSPV-Finanzierung ausgewiesen.

Der **Bereich Investitionsförderung** berücksichtigt folgende Erträge und Aufwendungen:

	2018 T€	2017 T€
Erträge		
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG	82.463	82.950
Zinserträge	404	69
	82.867	83.019
Aufwendungen		
aus der Weiterleitung der Zuwendungen	-35.090	-61.937
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	10.212	21.962
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	-57.989	-43.044
	-82.867	-83.019

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen dürfen bis zum 30. Juni 2021 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen. Die weiterzuleitenden Zuwendungen sind um die Zinserträge aufgestockt worden. Aufwendungen sind korrespondierend zu den Erträgen ausgewiesen, sodass sich ein Ergebnis aus der Investitionsförderung von € 0 ergibt.

Im **Bereich Stadtbahn-Finanzierung** ergeben sich keine ergebniswirksamen Sachverhalte.

Für das Jahr 2018 wird ein **Jahresfehlbetrag** von T€ -6.528 ausgewiesen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Als **Vorstand** waren im Geschäftsjahr 2018 Herr Martin Husmann als Vorstandsprecher und Herr José Luis Castrillo bestellt. Die Bezüge belaufen sich insgesamt für das Geschäftsjahr 2018 für Herrn Martin Husmann auf T€ 287 und für Herrn José Luis Castrillo auf T€ 245. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen an Vorstandsmitglieder gewährt.

Dem **Verwaltungsrat** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

			Bezüge in T€
<u>a) Vorsitzender des Verwaltungsrates und Stellvertreter</u>			
Reiners, Hans Wilhelm	bis 24.04.18	Vorsitzender / Oberbürgermeister	2,6
Heidenreich, Frank		Stellvertreter / Betriebswirt	11,1
Weber, Wolfgang		Stellvertreter / Rentner	8,5
Czerwinski, Norbert		Stellvertreter / Wissenschaftlicher Mitarbeiter	5,7
<u>b) Stimmberechtigte Mitglieder</u>			
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt	6,2
Brüggemann, Heinrich	bis 21.03.18	Vorsitzender der Geschäftsführung	0,0
Brunsing, Dr. Jürgen		Stadt- und Verkehrsplaner	2,2
Clausecker, Michael	ab 21.03.18		0,2

			Bezüge in T€
Cyprian, Ulrich		Stadtkämmerer	2,4
Dittgen, Volker		technischer Angestellter	6,8
Emmerich, Karl-Heinz		Informationselektroniker	3,3
Erlmann, Martin		Dipl. Verwaltungswirt	3,7
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin	4,0
Görtz, Guido		Industriekaufmann	4,9
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	5,0
Haupts, Hans-Henning		Beamter	2,2
Jaeger, Ulrich		Geschäftsführer	0,0
Jedfeld, Jörg		Dipl.-Kaufmann	3,2
Konrad, Dr. Kathrin		Wissenschaftliche Mitarbeiterin	1,6
Kossack, Manfred		Vorstand	0,2
Kracke, Thomas		Betriebswirt	3,5
Kraft, Johannes		Dipl. Verwaltungswirt	3,0
Krause, Friedhelm		Betriebswirt i.R.	4,6
Kurth, Sascha		Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	2,7
Lehr, Rüdiger		Bestatter	3,4
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	3,3
Lommetz, Stephan	ab 21.03.18	Geschäftsführer	0,6
Lueg, Friedhelm		Rentner	3,6
Müller, Dr. Ansgar		Landrat	0,8
Neige, Wolfgang	bis 01.02.18	Geschäftsführer	0,2
Peters, Helmut		Gewerkschaftssekretär	3,7
Plaßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	1,6
Richter, Martin M.		Kreisdirektor und Kreiskämmerer	2,8
Scharmacher, Jürgen		Rentner	4,5
Schilff, Norbert		Brandamtsrat	3,7
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt	4,3
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler	2,8
Slawig, Dr. Johannes		Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	0,9
Spreen, Wolfgang		Landrat	2,0
Stevens, Friedhelm		Selbständiger	4,6
Süberkrüb, Cay		Landrat	0,4
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	2,9
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	1,8
Waßmann, Uwe		Beamter	2,7
Welp, Axel C.		Dipl.-Geograf	5,9
Will, Dr. Christian		Rechtsanwalt	5,6
c) Stellvertretende Mitglieder			
Auler, Andreas		Rechtsanwalt	1,7
Bartels, Heinz-Dieter			1,1
Berger, Frank		Sozialversicherungsfachangestellter	2,6
Bradtke, Dr. Markus		Stadtplaner	0,4
Dahmen, Norbert		Beigeordneter/Stadtkämmerer	1,1
Dudde, Matthias		Historiker	2,7
Eicker, Sigrid	ab 21.03.18	Rentnerin	2,3
Feller, Michael		Vorstand	0,0
Gaida, Dietmar		Dipl.-Ing. Städtebau/Regionalplanung	1,4
Gebel, Christian		IT-Dozent	2,0
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter u. Kämmerer der Stadt Neuss	1,3
Giesen, Peter	ab 21.03.18	Vorstand	0,2

		Bezüge in T€
Goerke, Bernd	Techniker	4,7
Gräber, Alexandra	Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	1,6
Harter, Martin	Stadtbaurat	1,2
Klee, Dr. Hans-Werner	Stadtdirektor	0,4
Krossa, Manfred	Dipl. Ingenieur i.R.	1,9
Lommetz, Stephan	bis 21.03.18 Geschäftsführer	0,0
Mosblech, Volker	Selbst. Versicherungskaufmann	0,4
Mühlenfeld, Daniel	Redakteur	4,3
Nübel, Harald	Verwaltungsangestellter, Dipl. Ökonom	2,8
Overkamp, Dipl.-Ing. Werner	Vorstand	0,0
Petrauschke, Hans-Jürgen	Landrat	2,7
Potthoff, Ernst	Hausmann	2,7
Runde, Heinz		0,8
Schneider, Ernst	Geschäftsführer	1,0
Schürmann, Martina	Rechtsanwältin	2,0
Schulz, Erik O.	Oberbürgermeister der Stadt Hagen	0,4
Sierau, Ullrich	Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	0,0
Simon, Bernhard	Dipl. Verwaltungswirt	2,2
Spieß, Roland	Angestellter	1,4
Tepperis, Manfred	Architekt	1,9
Tsalastras, Apostolos	1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	0,4
Tum, Carsten	Beigeordneter	0,4
Vermeulen, Peter	Beigeordneter	0,4
Vopersal, Jörg	Dipl. Sozialarbeiter	1,4
Vorsteher, Hans-Peter	Sachbearbeiter	3,2
Walter, Harald	Polizeibeamter	0,7
Wandelenus, Klaus-Peter	Geschäftsführer	0,0
Waters, Thomas	Stadtplaner	1,4
Wedding, Stephan	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	2,7
Wolf, Sven	Rechtsanwalt / MdL	1,1
Zuschke, Cornelia	Beigeordnete	1,0

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahr 2018 betragen T€ 211. Im Berichtsjahr haben fünf Verwaltungsratssitzungen, 11 Sitzungen des Präsidiums und 12 Sitzungen der Ausschüsse, 46 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen, vier Sitzungen des Vergabeausschusses und sechs Sitzungen des Unternehmensbeirates stattgefunden.

Im Geschäftsjahr 2018 waren durchschnittlich 171 **Mitarbeiter** wie folgt beschäftigt:

	31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
P-Wert der vorhandenen Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	164,78	167,30	173,16	177,37
Auszubildende	7,00	7,00	6,00	7,00

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2018 für Abschlussprüfungsleistungen T€ 15, für Steuerberatung T€ 3 und sonstige Leistungen T€ 23.

Verlustausgleichsvorschlag des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von € 6.528.302,39 durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Kapitalrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt.

Essen, 29. März 2019

Vorstand

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2018 €	Zugänge €	Um- buchungen €	Abgänge €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Software	12.415.607,97	2.200.523,43	59.154,71	2.016.729,85	12.658.556,26	10.433.819,97	1.369.380,14	2.016.729,85	9.786.470,26	2.872.086,00	1.981.788,00
2. Geleistete Anzahlungen	120.595,23	175.552,12	-59.154,71	0,00	236.992,64	0,00	0,00	0,00	0,00	236.992,64	120.595,23
	12.536.203,20	2.376.075,55	0,00	2.016.729,85	12.895.548,90	10.433.819,97	1.369.380,14	2.016.729,85	9.786.470,26	3.109.078,64	2.102.383,23
II. Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	5.082.077,59	542.843,31	0,00	550.199,62	5.074.721,28	3.224.058,59	535.512,31	550.179,62	3.209.391,28	1.865.330,00	1.858.019,00
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	459.673,48	76.199,11	0,00	0,00	535.872,59	0,00	0,00	0,00	0,00	535.872,59	459.673,48
2. Sonstige Ausleihungen	198.864,46	22.500,00	0,00	31.071,39	190.293,07	0,00	0,00	0,00	0,00	190.293,07	198.864,46
	658.537,94	98.699,11	0,00	31.071,39	726.165,66	0,00	0,00	0,00	0,00	726.165,66	658.537,94
	18.276.818,73	3.017.617,97	0,00	2.598.000,86	18.696.435,84	13.657.878,56	1.904.892,45	2.566.909,47	12.995.861,54	5.700.574,30	4.618.940,17

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2018

	Finanzierungsbeträge				Auflösung				Buchwerte	
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Software	7.592.575,79	1.789.645,39	1.298.634,40	8.083.586,78	6.807.197,79	641.509,39	1.298.634,40	6.150.072,78	1.933.514,00	785.378,00
2. geleistete Anzahlungen	108.869,03	115.456,81	0,00	224.325,84	0,00	0,00	0,00	0,00	224.325,84	108.869,03
	7.701.444,82	1.905.102,20	1.298.634,40	8.307.912,62	6.807.197,79	641.509,39	1.298.634,40	6.150.072,78	2.157.839,84	894.247,03
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.876.059,23	1.997,49	276.869,61	2.601.187,11	1.998.004,23	294.966,49	276.847,61	2.016.123,11	585.064,00	878.055,00
	10.577.504,05	1.907.099,69	1.575.504,01	10.909.099,73	8.805.202,02	936.475,88	1.575.482,01	8.166.195,89	2.742.903,84	1.772.302,03

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

Entwicklung der Bauleistungen im Stadtbahn-Bereich zum 31. Dezember 2018

	Unfertige Leistungen Bauleistungen			erhaltene Anzahlungen Zuwendungen				Vorräte 31.12.2018	Vorräte 31.12.2017
	Vortrag 01.01.2018	Bestands- veränderung	Stand 31.12.2018	Vortrag 01.01.2018	Veränderung	ertragswirksame Vereinnahmung durch Abrechnung	Stand 31.12.2018	Bauleistungen abzgl. Zuwendungen	Bauleistungen abzgl. Zuwendungen
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
D 2 HAT NW 130 Bahnhofstraße Hattingen Mitte	4.963.575,47	0,00	4.963.575,47	4.963.572,47	0,00	0,00	4.963.572,47	3,00	3,00
	4.963.575,47	0,00	4.963.575,47	4.963.572,47	0,00	0,00	4.963.572,47	3,00	3,00

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

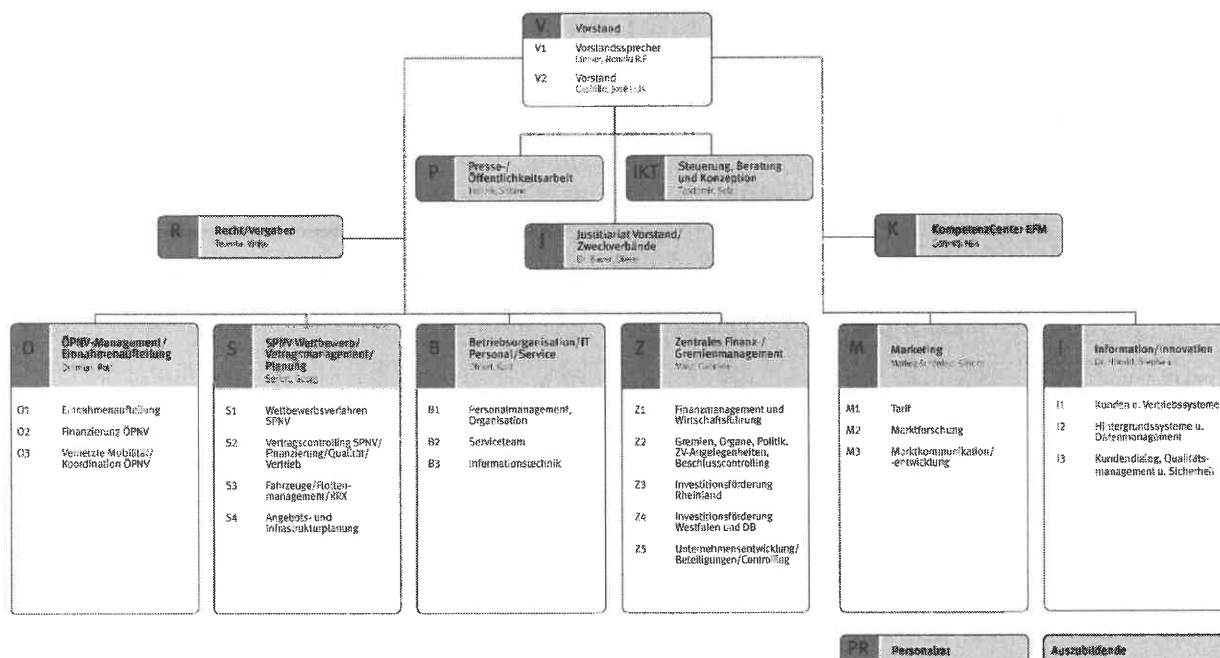
I. Grundlagen des Unternehmens

Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und vom Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (ZV NVN) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des ÖPNV übernehmen.

Als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts nimmt die VRR AöR Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahr und fördert das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, dieses den Bedürfnissen der Fahrgäste entsprechend zu koordinieren und auf eine entsprechende Finanzierung hinzuwirken. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre. Sie betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung.

Die Verwaltung der VRR AöR besteht aus zwei Vorstandsbereichen, die sich in insgesamt elf Abteilungen und Stabsstellen wie folgt untergliedern:



II. Wirtschaftsbericht

1. Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2018

SPNV

Betriebsaufnahme RE 11 (RRX)

Planmäßig sind am 9. Dezember 2018 die ersten RRX-Fahrzeuge in Betrieb genommen worden. Für die Fahrgäste wurde mit der Entwicklung der RRX-Fahrzeuge wesentliche Qualitätsverbesserungen im Zusammenhang mit WLAN, bequemen Sitzplätzen, verbreitertem Einstieg und die wesentliche Kapazitätsverbesserung durch die Doppeltraktion auf der Strecke Hamm-Düsseldorf umgesetzt.

RRX-Vernetzungsinitiative zur Verbesserung der Fahrgastinformation

Mit der RRX-Vernetzungsinitiative haben die SPNV-Aufgabenträger in NRW im Jahr 2018 die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine betreiberneutrale und erstmals betreiberübergreifende Störungskommunikation getroffen und auf der 2018 in Betrieb genommenen RRX-Linie eingeführt. Ziel ist es, die Fahrgäste bereits beim Entstehen einer Störung über die Ursache, die Auswirkung, die Dauer der Störung und Reisealternativen zu informieren. Im Jahr 2019 ist die Ausweitung des Systems auf die in Betrieb gehenden RRX- und S-Bahn-Linien und im weiteren Verlauf auf den gesamten Verkehr in NRW geplant.

SPNV-Kommunikation 2018

In den letzten Jahren wurden viele betriebliche Maßnahmen umgesetzt und auch neue Fahrzeuge zum Einsatz gebracht, um den SPNV kontinuierlich zu verbessern. Um diese Entwicklung auch gegenüber den Fahrgästen positiv zu begleiten, wurden folgende Kommunikations-Maßnahmen umgesetzt:

- Aktion „EntertainmentExpress mit Max Mutzke“
- Aktion „Blick hinter die Kulissen der Waschanlage von Abellio in Hagen Eckesey“

Investitionsförderung

Im Jahr 2018 wurden 60 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von Mio. 35,8 € im VRR-Förderprogramm gem. § 12 ÖPNVG NRW neu bewilligt und 33 Vorhaben durch Abrechnung in die Zweckbindung überführt.

Im VRR-Förderkatalog befinden sich somit zum 31.12.2018 133 Fördermaßnahmen mit einem Finanzvolumen von Mio. 138,3 €.

Im Programm des Besonderen Landesinteresses (§ 13 ÖPNVG NRW) konnten insgesamt 18 Investitionsmaßnahmen bewilligt werden, davon auch für die Finanzierung von 27 Elektrobussen.

Wesentliche Projekte sind:

- Umbau Bahnhof Düsseldorf-Bilk“ und „Umbau Dortmund Hbf“ (Zuwendungsvolumen Mio. 66,3 €)
- Bahnsteiganpassungen an 9 Haltepunkte für den RRX (Zuwendungsvolumen Mio. 28,8 €)
- Reaktivierung der Hertener Bahn (Zuwendungsvolumen Mio. 16,4 €)
- Planungen zur Elektrifizierung der Strecke Wesel – Bocholt (Zuwendungsvolumen Mio. 32,5 €, Finanzierung durch NWL und VRR)
- Verlängerung S-Bahn Köln-Mönchengladbach
- Infrastrukturfinanzierung Niederrhein-Münsterland-Netz

Personalpolitische Maßnahmen

Die VRR AöR hat im Jahr 2018 ein Konzept zur mittel- und langfristigen Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, zur Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung inkl. Soll/Ist-Analyse sowie zur Ableitung von Maßnahmen mit internen und externen Wirkungsbereichen erstellt, welches ab 2019 umgesetzt werden soll. Ziel ist es, durch eine positive Außendarstellung und Herausstellen der positiven Fakten sowie Durchführung von unterschiedlichen Maßnahmen den VRR als attraktiven Arbeitgeber im öffentlichen Dienst zu positionieren.

Marketing

Einnahmen- und Fahrtenentwicklung von Januar bis Dezember 2018

Die Preisanpassung im Januar 2018 mit einem gewichteten Mittel von 1,9 % führte zu einem Anstieg der Fahrgeldeinnahmen von 17,1 Mio. € (+ 1,3 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung der Fahrten ist um 13,0 Mio. (- 1,1 %) zurückgegangen. Gründe dafür sind u.a. die verstärkt aufgetretenen verkehrlichen Probleme durch Baustellen, die Pfingstferien im Mai und der Jahrhundertssommer mit dem fahrrad-freundlichen Temperaturen.

Tarifmaßnahmen 2018

Auch im Jahr 2018 erfolgte die Fortführung der aus den Vorjahren bewährten Strategie bestehend aus einer moderaten allgemeinen linearen Preismaßnahme und ergänzenden tarifstrukturellen Einzelmaßnahmen, wie zum Beispiel:

- preisliche Differenzierung im Bartarif für unterschiedliches Leistungsangebot in den Tarifgebieten
- Fortführung der Preisdifferenzierung für Zeitkarten
- Einführung YoungTicketPLUS als Basis für das AzubiTicket NRW

Zum 1. Januar 2018 wurde das verbundweit gültige YoungTicketPLUS eingeführt. Die Verkaufszahlen zeigten von Beginn an einen positiven Verlauf und mit dem Ausbildungsstart im August 2018 kann auch von der Einnahmenseite ein Plus vermeldet werden. Mit diesem Ticket wurde ein Angebot geschaffen, das dem Bedarf der Auszubildenden entspricht. Die seit Jahren rückläufigen Verkaufszahlen konnten gestoppt und teilweise sogar umgekehrt werden. Im Jahresdurchschnitt wurden ca. 5.000 Abonnenten dazugewonnen und die Verkaufszahl der Monatstickets ist 2018 um ca. 15.000 gestiegen.

Mit der verbundweiten Gültigkeit wurde die Basis für ein AzubiTicket NRW geschaffen. Dieses soll nun zum 01.08.2019 in der Abonnentenvariante eingeführt werden. Die Auszubildenden können dann für einen sehr attraktiven Preis von zusätzlichen 20 € das gesamte NRW-Gebiet befahren. Der VRR erhofft sich durch dieses Angebot eine deutliche Nachfragesteigerung.

nextTicket

Das vom VRR und der Bogestra durchgeführte Pilotprojekt „nextTicket“ zum Praxistests der nächsten Ticketgeneration basiert auf der Smartphone-App „nextTicket-App“ und dem Check-in und Check-out im VRR. Das Fahrgeld wird auf der Grundlage des kilometerbasierten elektronischen Tarifs und der tatsächlichen Fahrten und Fahrtenketten des Kunden ermittelt. Der VRR und die Bogestra bewerten den Verlauf des Pilotprojektes positiv. 8.350 Personen aus allen Regionstypen im VRR haben sich vollständig für den Praxistest angemeldet. Mit nextTicket wurden insgesamt 63.000 Fahrten durchgeführt, in beiden Phasen des Tests etwa gleich viele. Nach Abschluss des Praxistests werden die gesammelten Erkenntnisse ausgewertet, um gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den politischen Gremien des VRR über das weitere Vorgehen zu beraten.

ÖPNV-Management

Nachprüfungsverfahren Direktvergabe

Im Jahr 2018 erfolge die Vorbereitung und Durchführung von Vergaben von Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der EU VO 1370. Die Konstellation einer Gruppe von Behörden unter Beteiligung des VRR führte in mehreren Verfahren zu Rechtstreitigkeiten bei Vergabekammern und dem Oberlandesgericht. In einer mündlichen Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf im Januar 2019 wurde die Gruppe von Behörden im VRR vom Grundsatz bestätigt; ein abschließendes Urteil liegt derzeit noch nicht vor und wird für April 2019 nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes erwartet.

Regionale Koordinierungsstelle Mobilität / Dein Radschloss

Die Entwicklung und Bedeutung der Regionalen Koordinierungsstelle Mobilität im VRR gestaltet sich auch im Zusammenhang mit der Diskussionen zu Dieselfahrverboten und Umweltbelastungen in Innenstädten äußerst positiv. Kommunen werden bei der Entwicklung von Mobilitätsstrategien und der Erstellung von Mobilitätsplänen unterstützt. Das Land NRW hat die finanzielle und personelle Unterstützung in 2018 noch einmal deutlich erhöht.

Das Projekt „DeinRadschloss“ für die flexible und sichere Abstellung von Fahrrädern wurde in 2018 zeitgerecht und erfolgreich zum Abschluss gebracht. Aufgrund der großen Nachfrage wird das Projekt auch in 2019 mit Fördermitteln des VRR weitergeführt.

Digitalisierung

Ereignis-Management-System (EMS)

Zur Verbesserung der Fahrgastinformationen im ÖPNV wurde das Ereignis-Management-System für eine Vereinheitlichung des Formates von Meldungen (Störungen, Baustellen oder Umleitungen) entwickelt. Sobald das EMS flächendeckend von allen Verkehrsunternehmen genutzt wird, löst es das derzeitige ICS ab.

Verbund-App und TicketShop

Im Jahr 2018 wurde eine mandantenfähige Auskunftsass entwickelt, die vom VRR und neun Verkehrsunternehmen genutzt wird. Die Auskunftsfunktionen (u. a. Fahrplan, Abfahrtsmonitor, Favoriten und Meldungen mit Push-Dienst) wurden von vielen Kunden im VRR genutzt. Nach gemeinsamem Beschluss der Verkehrsunternehmen im Januar 2019 soll auch über die VRR-App der Verkauf von Tickets ermöglicht werden, wobei die Rheinbahn den Vertrieb über die VRR App verantwortlich übernehmen wird.

Bluetooth-Leitsystem

Mit dem Bluetooth-Leitsystems soll Sehbehinderten, aber auch Ortsunkundigen und Gelegenheitskunden eine lückenlose Orientierungshilfe über die neue Smartphone Applikation des VRR und begleitende Technikausstattung in Fahrzeugen sowie in Bauwerken des ÖPNV auf der individuellen Reisekette mit dem ÖPNV zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt wird für die Indoor-Navigation mittels Bluetooth-Beacon weiterentwickelt. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW / Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.

Produkt- und Kontrollmodul (PKM) – Digitalisierung des VRR Tarifes

Durch die Einführung von Tarifmodulen nach PKM wird eine ressourcenschonende, herstellerunabhängige und selbstständige Aktualisierung der Vertriebs- und Kontrollsysteme ermöglicht. Neben der Einführung des Produkteditors inkl. Tarifdatenverwaltung wurde die initiale Erstellung der Tarifmodule nach PKM und umfangreiche Tests, die bis ins Jahr 2019 andauern werden, vorgenommen.

2. Lage

2.1. Geschäftsverlauf und Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage stellen sich im Bereich Eigenaufwand wie folgt dar:

	Plan 2018 T€	Ist 2018 T€	Ist 2017 T€
Erträge			
öffentliche Fördermittel des Landes NRW, Bundes ¹⁾	8.883	8.727	8.022
Umlage der Verkehrsunternehmen	9.631	9.631	9.335
Zinserträge	150	125	221
weitere Ertragsposten	8.618	8.462	8.253
	27.282	26.945	25.831
Aufwendungen			
bezogene Leistungen	-13.560	-11.146	-12.714
Personalaufwendungen	-15.810	-15.642	-13.716
weitere Aufwandsposten	-6.843	-6.685	-5.817
	-36.213	-33.473	-32.247
Ergebnis Eigenaufwand	-8.931	-6.528	-6.416

¹⁾ ohne Personalkostenerstattung des Landes NRW

In den Bereichen SPNV-, ÖSPV- und Stadtbahnfinanzierung sowie der Investitionsförderung werden ausgeglichene Ergebnisse erzielt. Gegenüber der Planung ergab sich insgesamt ein um T€ 2.403 geringerer Fehlbetrag im **Bereich Eigenaufwand VRR**.

Die um insgesamt T€ 337 unterplanmäßigen Erträge ergaben sich im Saldo vor allem aus geringeren Erträgen aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen (um T€ -384), für die Geschäftsbesorgung für SPNV-Fahrzeugfinanzierung (um T€ -284), und der buchmäßigen Auflösung der Sonderposten (um T€ -386) und den Personalkostenerstattungen vom Land NRW (um T€ -300) sowie den außerplanmäßigen Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (um T€ +803).

Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 2.740 unter dem Planansatz. Die Einsparungen betragen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen T€ 2.414. Die Personalaufwendungen liegen mit T€ 15.642 um T€ 168 unter dem Planansatz.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die als Materialaufwand ausgewiesene Projektstätigkeit um T€ 1.568 (um 12,3 %) verringert. Die Zuwendungen vom Land NRW haben sich um T€ 878 erhöht.

Im Bereich **SPNV-Finanzierung** werden im Wesentlichen die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen aus den Verkehrsverträgen (Regelleistungen) in Höhe von T€ 471.903 (Vorjahr: T€ 446.945) nach aufwandsmindernder Anrechnung der Fahrgeldeinnahmen (T€ 136.949), der Abzüge für Nicht- bzw. Schlechtleistung auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems (T€ 21.542) und der Rabattierung Vertrieb (T€ 5.500), die Abrechnung der Verkehrsverträge (periodenfremde Erträge und Aufwendungen) und die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen mit T€ 39.581 sowie deren Finanzierung abgebildet.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind die Zuwendungen des Landes NRW und deren Weiterleitung gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale), gemäß §11a ÖPNVG NRW

(Ausbildungsverkehr-Pauschale) und zur Förderung des Sozialtickets sowie die allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen ausgewiesen.

Im **Bereich Investitionsförderung** sind die Zuwendung des Landes NRW für die pauschalisierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW und Zinserträge sowie die Aufwendungen aus der Weiterleitung in Höhe berücksichtigt.

Im **Bereich Stadtbahn-Finanzierung** ergeben sich keine ergebniswirksamen Auswirkungen.

Die VRR AöR hat im Geschäftsjahr 2018 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ -6.528 erwirtschaftet. Der ZV VRR hat hierfür im Jahr 2018 Einzahlungen in die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 96.410 (um +25,5%) auf T€ 474.096.

Die Zunahme resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus erhöhten flüssigen Mitteln sowie auf der Passivseite aus den gestiegenen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

In zusammengefasster Form ergibt sich folgende Strukturbilanz:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
AKTIVA			
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>			
Anlagevermögen	5.701	4.619	1.082
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>			
Flüssige Mittel	450.523	354.071	96.452
Sonstige Aktiva	17.872	18.996	-1.124
	468.395	373.067	95.328
	474.096	377.686	96.410

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	Veränderung T€
PASSIVA			
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>			
Eigenkapital	11.813	11.752	61
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.743	1.772	971
Pensionsrückstellungen	9.341	8.010	1.331
	23.897	21.534	2.363
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>			
Sonstige Rückstellungen SPNV-Finanzierung	14.438	14.363	75
weiterzuleitende Mittel	381.102	283.342	97.760
Sonstige Verbindlichkeiten SPNV-Finanzierung	43.658	46.594	-2.936
Sonstige Passiva	11.001	11.853	-852
	450.199	356.152	94.047
	474.096	377.686	96.410

Der Jahresabschluss auf den 31.12.2018 wurde unter Berücksichtigung des Rücklagenverwendungsvorschlages des Vorstands gemäß § 270 Absatz 1 HGB aufgestellt. Die verbleibende Kapitalrücklage ist zur Finanzierung folgender Maßnahmen vorgesehen:

	T€
SPNV Wettbewerbsverfahren	2.000
Digitalisierung	1.200
Tarifstrukturreform/ Marktanalyse	1.450
Nachprüfungsverfahren Direktvergabe	450
Umbau WEKA	613
Kundenbindung	929
SPNV Erhebung	800
Software Zählgeräte	468
Baustellenmanagement	300
Betriebsleistung Kundensysteme	273
gebundene Kapitalrücklage	8.483

c) Finanzlage

Der **Finanzmittelbestand** hat sich zum Bilanzstichtag um T€ 96.452 auf T€ 450.523 erhöht. Der Finanzmittelbestand zum 31.12.2018 beinhaltet zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete, zweckgebundene Mittel vor allem aus Landesmitteln für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW, für die Fahrzeugförderung und die Förderung des Sozialtickets sowie Mittel aus der SPNV-Finanzierung.

d) Investitionen und Finanzierung

Investitionen waren für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von T€ 4.369 geplant. Es wurden insgesamt T€ 1.351 weniger Investitionsmittel als geplant in Höhe von T€ 3.018 verbraucht. Die vom Land NRW und Dritten abgerufenen Fördermittel betragen T€ 1.907 und liegen um T€ 694 unter dem Planansatz.

2.2. Entwicklung nicht finanzieller Leistungsfaktoren

Stellenplan und Personalbestandsentwicklung

Zum 31.12.2018 waren 177,37 P (vollzeitverrechnet) und 7 Auszubildende bei der VRR AöR beschäftigt.

Zum 01.08.2018 sind 2 neue Auszubildende eingestellt worden (1 Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - Business Information Systems und 1 Kaufmann für Marketingkommunikation). Diese Maßnahme dient zur zukünftigen Personalbedarfsdeckung der VRR AöR.

Im Fachbereich der Investitionsförderung wurde eine zusätzliche 1,0 P Stelle eingerichtet, die für den Wegfall eines gestellten Mitarbeiters (1,0 P.) des Ministeriums (VM NRW) benötigt wird. Diese Stelle wird durch das Ministerium finanziert. Des Weiteren wurden durch Aufgabenzuwachs im Bereich der Investitionsförderung 3 weitere Stellen eingerichtet, die durch das Ministerium finanziert werden.

Für die Geschäftsbesorgung der VRR AöR im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung wurde eine weitere Stelle (1,0 P.) im Bereich des Fahrzeugcontrollings eingerichtet.

Für den gestiegenen Beratungsaufwand durch neue Aufgaben im Bereich Recht (IT-Recht, SPNV-Vergabeverfahren, Zuwendungsrecht etc.) ist eine weitere Stelle (0,5 P.) eingerichtet worden. Diese Stelle wird durch die Reduzierung von externem Beratungsaufwand finanziert.

Im Bereich Finanzmanagement ist eine weitere Stelle (1,0 P.) für Treasury & Liquiditätsmanagement eingerichtet worden. Vor dem Hintergrund von verwalteten Finanzmitteln von ca. 500 Mio. €/p.a. ist die Investition in spezialisiertes Personal an dieser Stelle für den VRR unabdingbar. Die Finanzierung der Stelle ist durch §11-Mittel (2%) sowie durch Erträge aus der Geschäftsbesorgung für den Eigenbetrieb (FaIn-EB) sichergestellt.

Durch die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes war es erforderlich 3,0 P-Stellen für die Einstellung von Profitestern zu schaffen, die bisher im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wurden. Diese Stellen wurden mit dem WP 2019 genehmigt.

Ein ausgebildeter Auszubildender hat gemäß Tarifvereinbarung zur leichteren Eingliederung in den Beruf und zur Nachfolgeplanung eine befristete Stelle erhalten.

Neben der normalen altersbedingten Fluktuation von 2 Mitarbeitern, haben 9 weitere Mitarbeiter die VRR AöR verlassen – davon 7 durch Eigenkündigung, 1 durch Befristungsende sowie 1 durch Aufhebungsvertrag.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 6. Dezember 2018 vom Verwaltungsrat der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR beschlossen. Er beinhaltet den Erfolgs- und Investitionsplan, die Finanzplanung und die Personalplanung.

Der Erfolgsplan 2019 berücksichtigt Eigenaufwand in Höhe von T€ 37.735. Die Finanzierung ist über Fördermittel des Landes NRW (T€ 10.049), die VU-Umlage (T€ 9.759), Finanzierungsbeiträge des ZV VRR (T€ 6.590) und weitere Erträge sowie Entnahmen aus Rücklagen (T€ 3.147) vorgesehen. Aufwendungen und Erträge sind für den Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 560.513 (unter Berücksichtigung der aufwandsmindernden Anrechnung von Fahrgelderträgen), für den Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 152.294 und für die Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 79.600 geplant.

Der Stellenplan 2019 berücksichtigt insgesamt 194,12 (Plan 2018: 182,05) Stellen und 8 Auszubildende (Plan 2018: 7).

Der Investitionsplan sieht Bruttoinvestitionen in Höhe von T€ 3.858 vor. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und Zuschüsse Dritter ergibt sich ein Eigenanteil der VRR AöR in Höhe von T€ 930.

V. Chancen- und Risikobericht

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Die VRR AöR verfügt über ein funktionierendes Risikomanagement, das permanent weiterentwickelt wird.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und es erfolgen darauf aufbauend Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen. Im Zuge der ständigen Soll/Ist-Überprüfung der Planwerte können zudem frühzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der Ertragslage eingeleitet werden.

Des Weiteren wird durch das interne Kontrollsystem die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien (Geschäfts- und Verfahrensordnung) vor allem durch die Abwicklung der Geschäftsvorfälle über automatisierte Workflows sichergestellt.

Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen. Durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement werden monatlich Finanzberichte erstellt, das zu erwartende Jahresergebnis prognostiziert, mögliche Risiken und Chancen analysiert und dem Vorstand direkt berichtet.

Dem Verwaltungsrat werden im Rahmen der Gremiensitzungen Berichte vorgelegt und Informationen über Risiken gegeben.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden.

Das know-how des Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Der IT-Bestand wird gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Aus der SPNV-Finanzierung sind derzeit keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Der Aufgabencharakter und die Geschäftstätigkeit der VRR AöR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Anstalt erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Zuschüsse, Finanzierungsbeiträge des ZV VRR und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage. Wesentliche, die künftige Entwicklung beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 29. März 2019

Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von

den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, den 3. April 2019

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	5.700.574,30	4.618.940,17

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	3.109.078,64	2.102.383,23

1. Entgeltlich erworbene Software

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	2.872.086,00	1.981.788,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2018	1.981.788,00
Zugänge	+2.200.523,43
Umbuchungen	+59.154,71
Abschreibungen	-1.369.380,14
Stand am 31. Dezember 2018	2.872.086,00

Zugänge:	€
eTarif-Feldtest	457.230,19
RRX Vernetzungsinitiative	591.430,00
EFA Auskunftssysteme	555.394,00
Übrige Software (unter T€ 200)	596.469,24
	2.200.523,43

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

2. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	236.992,64	120.595,23

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2018	120.595,23
Zugänge	+175.552,12
Umbuchungen	-59.154,71
Stand am 31. Dezember 2018	236.992,64

Zugänge:	€
Internetseite	112.820,40
Übrige (unter T€ 50)	62.731,72
	175.552,12

II. Sachanlagen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	1.865.330,00	1.858.019,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	1.865.330,00	1.858.019,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2018	1.858.019,00
Zugänge	+542.843,31
Abgänge	-20,00
Abschreibungen	-535.512,31
Stand am 31. Dezember 2018	1.865.330,00

Zugänge:	€
Geschäftsausstattung/Hardware	330.793,45
Übrige Geschäftsausstattung	135.265,46
Geringwertige Wirtschaftsgüter	77.288,72
	543.347,63

Die Verluste aus **Anlagenabgängen** durch Verschrottungen in Höhe von € 20,00 sind unter GuV-Position 6 ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	726.165,66	658.537,94

1. Beteiligungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	535.872,59	459.673,48

Die Beteiligung an der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln, ist mit dem Kapitalanteil von T€ 145 und den eigenkapitalerhöhenden Gewinnanteilen von T€ 391 ausgewiesen.

2. Sonstige Ausleihungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	190.293,07	198.864,46

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2018	198.864,46
+ Zugänge	+22.500,00
- Abgänge (Tilgung)	-31.071,39
Stand am 31. Dezember 2018	190.293,07

Die sonstigen Ausleihungen betreffen Mitarbeiterdarlehen, die zum Nennwert bewertet sind.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	466.108.899,76	370.094.728,67

I. Vorräte

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	3,00	3,00

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Unfertige Leistungen	4.963.575,47	4.963.575,47
2. Erhaltene Anzahlungen	-4.963.572,47	-4.963.572,47
	3,00	3,00

Die Zusammensetzung und Entwicklung der unfertigen Leistungen und der erhaltenen Anzahlungen für die Stadtbahn-Bauprojekte ist in Anlage 3 zum Anhang dargestellt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	15.585.427,37	16.023.645,33

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	762.120,02	929.520,46

Die Forderungen waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Wesentlichen ausgeglichen. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

2. Forderungen gegen ZV VRR und ZV VRR Faln-EB

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	360.080,00	2.106.968,87

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
<u>ZV VRR Faln-EB</u>		
Forderungen aus Geschäftsbesorgung	360.080,00	504.687,90
<u>ZV VRR</u>		
planmäßige anteilige noch nicht ausgezahlte SPNV-Umlage	0,00	4.066.000,16
außerplanmäßige Kürzung	0,00	-2.463.719,19
	0,00	1.602.280,97
	360.080,00	2.106.968,87

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	14.463.227,35	12.987.156,00

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2012	5.517.681,65	5.580.331,66
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2013	488.059,08	669.029,98
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2014	3.964.158,75	4.223.083,57
Forderungen aus SPNV-Verkehrsverträgen für 2015	844.490,68	1.285.198,53
Forderung aus DB-Sonderkündigung	2.367.890,00	0,00
Forderungen aus der Abrechnung von SPNV-Verkehrsverträgen 2010-2018	440.171,46	597.849,35
Übrige Forderungen aus SPNV-Finanzierung	92.100,00	0,00
Umsatzsteuer	489.891,30	376.822,46
Projektförderung	163.815,53	185.372,52
Zinsforderungen aus Abgrenzung	38.055,28	48.807,31
Forderungen VDV eTicket Service GmbH & Co. KG	45.385,02	12.290,33
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	11.528,60	8.185,29
Übrige	0,00	185,00
	14.463.227,35	12.987.156,00

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	450.523.469,39	354.071.080,34

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Kassenbestand	3.036,83	4.858,79
HSH Nordbank AG	244.909.000,00	186.714.000,00
Volkswagen Bank	88.606.960,63	41.706.723,67
Deutsche Bank AG	88.174.576,85	85.688.879,26
BPN PARIBAS S.A.	23.642.594,60	17.345.500,62
Sparkasse Gelsenkirchen	4.906.782,17	3.664.245,50
Deutsche Postbank AG	254.136,95	255.006,74
Commerzbank AG	3.703,00	15.819.369,55
Volksbank Rhein-Ruhr eG	222,41	269,61
BayernLB	203,82	2.800.117,62
HypoVereinsbank, UniCredit Bank AG	43,80	46,60
Geldtransit	22.208,33	72.062,38
	450.523.469,39	354.071.080,34

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind entsprechend gleichlautender Saldenbestätigungen auf den Abschlussstichtag nachgewiesen. Zinsen und Gebühren sind periodengerecht im Berichtsjahr erfasst.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	2.286.474,75	2.972.440,94

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe der Ausgaben angesetzt, soweit diese Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
SPNV-Leistungen	2.083.285,79	2.753.594,37
Übrige	203.188,96	218.846,57
	2.286.474,75	2.972.440,94

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	11.813.349,21	11.751.651,60

I. Stammkapital

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	2.525.000,00	2.525.000,00

Das Stammkapital der VRR AöR ist unverändert zum Vorjahr ausgewiesen.

II. Kapitalrücklage

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	9.288.349,21	9.226.651,60

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2018	9.226.651,60
Einlage in die Kapitalrücklage lt. Wirtschaftsplan 2018	6.590.000,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage:	
- zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 ¹⁾	-6.528.302,39
Stand am 31. Dezember 2018	9.288.349,21

- ¹⁾ Die Entnahme aus der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 ist entsprechend der Finanzierungskonzeption der VRR AöR als Rücklagenverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß § 270 Absatz 1 HGB berücksichtigt.

III. Bilanzgewinn/-verlust

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	0,00	0,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2018	0,00
Jahresfehlbetrag 2018	-6.528.302,39
Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.528.302,39
Stand am 31. Dezember 2018	0,00

B. SONDERPOSTEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	2.742.903,84	1.772.302,03

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	2.742.903,84	1.772.302,03

Entwicklung	€	€
Stand am 1. Januar 2018		1.772.302,03
Zuführung		
- Zuschüsse des Landes NRW gem. § 11 I ÖPNVG	875.402,02	
- Zuschüsse des Landes NRW gem. §§ 12, 14 ÖPNVG	640.661,59	
- Zuschüsse des Bundes	384.429,50	
- Zuschüsse Dritter	6.606,58	1.907.099,69
erfolgswirksame Auflösung		
- entsprechend Abschreibung finanzieller Wirtschaftsgüter		-936.475,88
erfolgsneutrale Auflösung		
- entsprechend Abgängen finanzieller Wirtschaftsgüter		-22,00
Stand am 31. Dezember 2018		2.742.903,84

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

Die erfolgswirksame **Auflösung** (vgl. GuV-Posten 2. b) entspricht den Abschreibungen und den Restbuchwertabgängen des geförderten Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	31.991.461,13	30.791.530,83

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	9.340.962,00	8.009.760,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2018 €	Personalauf- wand/ -ertrag (-) €	Zinsaufwand €	Stand 31.12.2018 €
Pensionsverpflichtungen	7.564.273,00	562.423,00	782.420,00	8.909.116,00
Beihilfeverpflichtungen	445.487,00	-44.894,00	31.253,00	431.846,00
	8.009.760,00	517.529,00	813.673,00	9.340.962,00

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bestehen für 37 Versorgungszusagen (im Vorjahr: 37) und wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,21 % p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 3,68 % p.a.) und der Heubeck-Richttafeln 2018 G für den auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteil ermittelt. Der Rententrend wurde mit 2,0 % und der Gehaltstrend mit 2,5 % berücksichtigt.

Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten. Der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten, der Kostentrend mit jährlich 2,5 % in der Aktivzeit und mit 4,0 % in der Rentenzeit angesetzt.

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	22.650.499,13	22.781.770,83

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2018 €	Verbrauch Auflösung €	V A	Zuführung €	Stand 31.12.2018 €
SPNV-Finanzierung	14.362.906,83	937.881,91 628.173,72	V A	1.641.113,93	14.437.965,13
Altersteilzeit	235.190,00	168.159,00	V	0,00	67.031,00
Resturlaub	150.851,00	150.851,00	V	184.430,00	184.430,00
Mehrarbeit	69.751,00	69.751,00	V	81.460,00	81.460,00
Jubiläumszuwendungen	24.005,00	65,00	V	0,00	23.940,00
	479.797,00	388.826,00	V	265.890,00	356.861,00
Rechtsstreitigkeiten	4.754.575,00	149.188,19 461.384,81	V A	1.414.664,00	5.558.666,00
Ausstehende Rechnungen	1.718.422,00	1.080.216,49 243.486,51	V A	1.163.897,00	1.558.616,00
Archivierung	51.500,00	0,00		1.600,00	53.100,00
Jahresabschlusskosten	49.456,00	46.457,41 2.708,59	V A	55.487,00	55.777,00
Übrige Rückstellungen	1.365.114,00	1.182.579,08 94.939,92	V A	541.919,00	629.514,00
	22.781.770,83	3.785.149,08 1.430.693,55	V A	5.084.570,93	22.650.499,13

Die Rückstellungen für die **SPNV-Finanzierung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Boni Verkehrsverträge 2010-2015	4.836.032,00	4.906.040,00
Tarifharmonisierung, Preisgleitung, Tarifintegration NVN	4.121.347,30	4.121.347,30
Anschubfinanzierung SLN	1.879.187,90	2.147.643,32
Boni Verkehrsverträge 2018	1.563.264,00	0,00
Boni Verkehrsverträge 2016	995.016,00	1.030.272,00
Boni Verkehrsverträge 2017	965.268,00	1.497.084,00
Übrige	77.849,93	660.520,21
	14.437.965,13	14.362.906,83

Die Auflösung der Rückstellung für SPNV-Finanzierung ist in der GuV im Bereich SPNV-Finanzierung berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Altersteilzeit** wurden auf der Basis der IDW-Stellungnahme RS HFA 3 berechnet. Es waren insgesamt 3 (Vorjahr: 4) abgeschlossene Verträge und keine potentiellen Fälle zu berücksichtigen. Die 3 bestehenden Altersteilzeitverträge sind nach dem sogenannten Blockmodell abgeschlossen worden. Die Rückstellung für Altersteilzeit umfasst die Erfüllungsrückstände, die während der aktiven Phase aufgebaut und in der passiven Phase abgebaut werden, sowie die Aufstockungsbeträge und zu gewährende Abfindungen.

Die Bildung der Rückstellungen für **Resturlaub, Mehrarbeit und Jubiläumszuwendungen** erfolgte auf der Basis der Angaben der Personalabteilung der VRR AöR. Der Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers wurde berücksichtigt.

Die Rückstellungen für **Rechtsstreitigkeiten** betreffen im Wesentlichen Risiken für Prozess- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten Stationspreise, Fahrtreppenkartell, Schienenfreunde, hinsichtlich der Regionalfaktoren/ Trassenpreise und SPNV-Fahrgelderlösgutachten sowie Nachprüfungsverfahren Direktvergabe.

Die Rückstellungen für **ausstehende Rechnungen** betreffen Lieferungen und Leistungen im Jahr 2018, für die bei der Jahresabschlusserstellung noch keine Lieferantenrechnungen vorlagen.

Die Rückstellungen für **Jahresabschlusskosten** berücksichtigen insbesondere interne Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses, Gutachten, die Veröffentlichung und Gebühren.

Die **übrigen Rückstellungen** wurden vor allem für LOB gebildet.

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	427.548.234,63	333.370.625,32

1. Erhaltene Anzahlungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	146.217,86	92.215,65

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Anzahlungen für Planungsleistungen	35.904,37	35.904,37
Anzahlungen für RKS	0,00	1.462,26
Sonstige	110.313,49	54.849,02
	146.217,86	92.215,65

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Finanzmittel für VRR-Projekte, denen noch keine entsprechenden Aufwendungen gegenüberstehen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	1.686.203,70	2.286.524,02

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	381.101.987,29	283.341.683,89

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Weiterzuleitende Zuwendungen		
Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG)	203.185.356,16	145.191.039,66
ÖPNV-Pauschale (§ 11 Absatz 2 ÖPNVG)	28.448.911,36	28.097.082,48
zur Förderung des Sozialtickets	277.901,05	150.112,52
SPNV-Mittel für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen	75.893.965,49	55.917.642,24
SPNV-Mittel für MOF III	40.000.000,00	30.000.000,00
Einnahmenaufteilung	10.341.798,54	10.736.680,39
an EVU weiterzuleitende SPNV-Mittel		
SPNV-Verkehrsverträge 2018	13.461.040,00	0,00
SPNV-Verkehrsverträge 2017	6.249.489,49	10.665.201,00
SPNV-Verkehrsverträge 2016	146.331,26	822.009,01
SPNV-Verkehrsverträge 2011	233.284,85	233.284,85
Abrechnungen SPNV-Verkehrsverträge	1.677.451,01	214.187,00
Weiterzuleitende Mittel für Bahnhof Düsseldorf-Bilk	980.000,00	980.000,00
Übrige weiterzuleitende Mittel	206.458,08	334.444,74
	381.101.987,29	283.341.683,89

Die weiterzuleitenden Mittel für Investitionsförderung berücksichtigen Zuwendungen des Landes NRW nach § 12 ÖPNVG für den Neu- und Ausbau sowie die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur und sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltenen Mittel und Zinsen dürfen bis zum 30. Juni 2021 eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind an das Land NRW zurück zu zahlen.

Die weiterzuleitenden Mittel aus der Fahrzeugförderung betreffen Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG zzgl. Zinserträgen.

Darüber hinaus sind zum Bilanzstichtag nicht verausgabte Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets berücksichtigt.

Die weiterzuleitenden Mittel SPNV-Mittel für Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigen die Elektrifizierung der Strecke Wesel/Bocholt, Hertener Bahn und den Umbau der S-Bahn-bahnsteige sowie weitere Maßnahmen.

Bei den an die EVU weiterzuleitenden SPNV-Mitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten für die SPNV-Finanzierung aus den Verkehrsverträgen, da unterjährig nur Abschlagszahlungen auf die vertraglichen Ansprüche der Verkehrsunternehmen geleistet werden.

Bei den übrigen weiterzuleitenden Mitteln handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, die keine VRR-Projekte betreffen. Der VRR wickelt lediglich das Zuwendungsmanagement ab.

Den Verbindlichkeiten stehen entsprechende Guthaben bei Kreditinstituten gegenüber (vgl. Aktiva B.III).

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
	44.613.825,78	47.650.201,76

Zusammensetzung:	31.12.2018 €	31.12.2017 €
SPNV-Mittel	43.658.078,58	46.594.268,65
Verbindlichkeiten Nahverkehrs-Zweckverband		
Niederrhein, Wesel	393.172,02	393.172,02
Nicht verwendete Investitionszuschüsse des Landes NRW	320.228,05	450.608,07
Lohn- und Kirchensteuer	223.466,17	190.444,00
Übrige	18.880,96	21.709,02
	44.613.825,78	47.650.201,76

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Umsatzerlöse

	2018 €	2017 €
	14.760.974,99	14.700.651,65

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Erträge aus der VU-Umlage für die Übernahme nicht gedeckter Aufwendungen	9.631.005,18	9.335.256,65
Erträge aus Verbundkooperationsverträgen	2.574.452,10	2.353.182,68
Erträge aus Geschäftsbesorgung		
SPNV-Fahrzeugfinanzierung	1.330.712,73	1.226.643,08
Erträge aus Projekten, Gutachten und Verkehrserhebungen	1.224.804,98	1.785.569,24
	14.760.974,99	14.700.651,65

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2018 €	2017 €
	11.889.583,03	10.768.489,54

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
a) Sonstige Erträge	10.953.107,15	9.911.807,32
b) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	936.475,88	856.682,22
	11.889.583,03	10.768.489,54

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse entsprechen den Abschreibungen der geförderten Wirtschaftsgüter (vgl. Passiva B.).

a) Sonstige Erträge	2018 €	2017 €
<u>Zuwendung des Landes NRW gemäß:</u>		
§ 11 I ÖPNVG	7.039.847,95	6.600.000,00
§ 14 ÖPNVG	1.338.373,37	1.237.297,12
§ 12 ÖPNVG	0,00	12.200,00
Zuschüsse des Bundes	179.360,91	172.908,20
Personalkostenerstattung des Landes NRW	1.050.854,00	803.742,00
Sonstige Landesmittel	169.485,77	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	802.519,83	677.532,42
Erträge Sachbezüge	96.129,12	93.881,99
Erstattung Umsatzsteuer für Vorjahre	0,00	64.229,84
Übrige	276.536,20	250.015,75
	10.953.107,15	9.911.807,32

davon Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes: 9.777.922,00 8.826.147,32

3. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2018 €	2017 €
	11.145.605,70	12.713.732,85

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Gutachten, Beratung, externe Maßnahmen	3.767.414,33	5.325.257,90
externe Kommunikation, Support, Hosting	2.980.956,91	2.940.806,92
Druck- und Portokosten für externe Maßnahmen	2.248.384,48	2.394.609,78
Werbematerial und Anzeigen	996.737,33	1.074.587,33
Übrige	1.152.112,65	978.470,92
	11.145.605,70	12.713.732,85

4. Personalaufwand

	2018 €	2017 €
	15.642.246,89	13.715.919,13

a) Löhne und Gehälter

	2018 €	2017 €
	11.783.086,10	10.912.979,93

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Gehälter	10.786.580,67	10.079.952,99
Sonderzuwendungen/Einmalzahlungen	916.019,02	875.744,04
Sachbezüge	114.393,59	111.719,71
Veränderung von Personalrückstellungen	-107.802,00	-237.846,00
Übrige	73.894,82	83.409,19
	11.783.086,10	10.912.979,93

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2018 €	2017 €
	3.859.160,79	2.802.939,20

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Sozialversicherung	1.926.662,98	1.771.697,65
Zusatzversorgungskasse	791.776,51	725.223,64
Versorgungsbezüge	412.326,18	378.375,01
Versorgungslastenanteil	59.286,66	88.850,21
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	52.400,22	49.020,00
Vom ZV VRR übernommener Pensionsaufwand	80.350,00	47.060,00
Beihilfen und Unterstützung	33.963,24	50.828,69
Veränderung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen	502.395,00	-308.116,00
	3.859.160,79	2.802.939,20

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2018 €	2017 €
	1.904.892,45	1.730.820,53

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Abschreibungen auf:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.369.380,14	1.206.447,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung	535.512,31	524.372,85
	1.904.892,45	1.730.820,53

vgl. Erläuterungen zum Anlagevermögen und Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018 €	2017 €
	3.928.668,87	3.467.670,80

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Raumkosten	1.357.244,02	1.126.341,46
EDV-Kosten	647.625,22	556.314,45
Aufwendungen Verwaltungsrat, Sitzungen	262.294,13	213.944,25
Prüfungen, Unternehmens- und Rechtsberatung für VRR-interne Zwecke	260.616,51	199.826,23
Telefon, Internet	257.165,40	249.632,84
Fort- und Weiterbildung, Tagungen	254.342,62	227.603,07
Versicherungen, Beiträge, Abgaben	244.677,59	139.216,22
Instandhaltung und Miete für Büroausstattung	108.376,44	99.908,22
Aufwendungen aus Anlagenabgängen	20,00	1.251,00
Übrige	536.306,94	653.633,06
	3.928.668,87	3.467.670,80

7. Erträge aus Beteiligungen

	2018 €	2017 €
	169.144,80	140.674,18

Es handelt sich um die Gewinnanteile von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG, Köln.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2018 €	2017 €
	125.068,70	220.836,63

Es handelt sich um Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten und für Mitarbeiterdarlehen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2018 €	2017 €
	850.615,00	617.429,00

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Zinsaufwand aus Pensions- und Beihilferückstellungen	813.673,00	611.527,00
Zinsaufwand aus Altersteilzeitrückstellung	0,00	5.179,00
Übriger Zinsaufwand	36.942,00	723,00
	850.615,00	617.429,00

10. Ergebnis nach Steuern/ Bereich Eigenaufwand VRR

	2018 €	2017 €
	-6.527.257,39	-6.414.920,31

11. Sonstige Steuern

	2018 €	2017 €
	1.045,00	1.220,00

Es handelt sich um Kraftfahrzeugsteuer.

Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR/ nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang

	2018 €	2017 €
	-6.528.302,39	-6.416.140,31

Bereich SPNV-Finanzierung

12. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	2018 €	2017 €
	520.206.606,81	547.994.992,40

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
<u>Erträge für SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
SPNV-Pauschale nach § 11 I ÖPNVG	488.370.028,05	480.228.000,00
anteilige SPNV-Umlage der Mitglieder des ZV VRR	12.263.726,99	10.515.628,03
Kostenbeteiligungen Dritter	2.199.126,54	2.025.092,18
Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 14 ÖPNVG	801.277,27	738.662,41
Sonderverkehre	87.799,35	72.243,54
Zinserträge	178.654,39	35.588,26
<u>Sonstige Erträge:</u>		
Entnahme aus angesparten Mitteln, Abrechnungen Vorjahre	10.085.900,82	32.434.007,03
Übrige	85.800,00	17.100,00
	514.072.313,41	526.066.321,45
<u>Periodenfremde Erträge:</u>		
Abrechnungen Einnahmenaufteilung	5.506.119,68	0,00
Auflösung Rückstellung (im Wesentlichen für Boni)	628.173,72	2.755.908,13
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	0,00	16.056.843,74
Auflösung Verbindlichkeiten Infrastrukturmaßnahmen	0,00	3.024.284,03
Übrige	0,00	91.635,05
	6.134.293,40	21.928.670,95
	520.206.606,81	547.994.992,40

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Finanzierungsmittel

	2018 €	2017 €
	520.206.606,81	547.994.992,40

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
<u>SPNV-Regelleistungsangebot:</u>		
vertraglicher Anspruch der EVU	634.331.305,71	592.922.604,21
Kürzung für Nichtleistung, Schlechtleistung	-21.542.128,00	-12.800.000,00
Rabattierung Vertrieb	-5.499.996,00	-5.499.996,00
Anrechnung Fahrgeldeinnahmen ¹⁾	-136.948.949,00	-129.174.658,00
Boni Verkehrsverträge ²⁾	1.563.264,00	1.497.084,00
Sonderverkehre	428.957,48	546.828,49
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Infrastrukturmaßnahmen	39.580.885,50	31.324.100,00
Mittelweiterleitung an ZV VRR FaIn-EB	0,00	47.250.358,75
Sonderkündigung RE 11	607.110,00	0,00
Übrige	1.551.863,72	0,00
	514.072.313,41	526.066.321,45
<u>Periodenfremde Aufwendungen:</u>		
Abrechnungen der SPNV-Verkehrsverträge	1.540.279,46	0,00
Mindererlösausgleich 2012-2015	3.875.742,09	0,00
Übrige	74.544,61	43.609,90
Zuführung zu Verbindlichkeiten	643.727,24	21.885.061,05
	6.134.293,40	21.928.670,95
	520.206.606,81	547.994.992,40

¹⁾ vorläufige Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Ermittlung erfolgt erst mit der Einnahmenaufteilung

²⁾ vertraglich vereinbarte, vorläufig berechnete Bonuszahlungen für überdurchschnittlich positive Entwicklung der Fahrgastzahlen

Ergebnis SPNV-Finanzierung

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

14. Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung

	2018 €	2017 €
	144.309.974,70	144.789.301,89

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
<u>Zuwendungen des Landes NRW gem. § 11 II ÖPNVG</u>	65.066.577,73	65.066.577,73
Zuwendungsrückforderungen von Verkehrsunternehmen	26.005,83	27.335,39
Zinsertrag aus Bankguthaben	1.239,73	4.094,77
	65.093.823,29	65.098.007,89
<u>Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG</u>	50.045.451,02	50.045.451,02
<u>Zuwendungen Sozialticket</u>	22.148.413,43	22.663.201,98
Zinsertrag aus Bankguthaben	79.177,96	0,00
	22.227.591,39	22.663.201,98
<u>Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Unternehmen</u>		
- Umlage 2018/2017	6.980.028,00	6.982.413,00
- Ist-Abrechnung Umlage 2017/2016	-36.919,00	228,00
	6.943.109,00	6.982.641,00
	144.309.974,70	144.789.301,89

Es handelt sich um Zuwendungen des Landes NRW als ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG (investive Fahrzeugförderung und Aufgabenträgerpauschale), Zuwendungen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG sowie Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets. Des Weiteren werden Zinserträge, die zweckgebunden zu verwenden sind und Rückforderungen gegen Verkehrsunternehmen sowie der Teil der allgemeinen Verbandsumlage für nicht-kommunale Unternehmen ausgewiesen. Der entsprechende Aufwand ist unter GuV-Posten 15. ausgewiesen.

15. Aufwendungen aus der Weiterleitung der ÖSPV-Finanzierungsmittel

	2018 €	2017 €
	144.309.974,70	144.789.301,89

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
<u>Zuwendungen gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger ¹⁾	36.638.510,30	36.985.110,20
Veränderung der Verbindlichkeiten	28.447.616,97	28.095.788,09
Ausbuchung Restforderung aus Rückzahlungen	0,00	1.156,00
Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	23,00
Aufwand aus Rückzahlungen an die Bezirksregierung	7.696,02	15.930,60
	65.093.823,29	65.098.007,89
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-28.095.788,09	-12.120.416,67
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr ¹⁾	28.095.788,09	12.120.416,67
	65.093.823,29	65.098.007,89
<u>Zuwendungen gem. § 11a ÖPNVG</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	50.045.451,02	50.045.451,02
	50.045.451,02	50.045.451,02
<u>Zuwendungen Sozialticket</u>		
Aufwendungen aus der Weiterleitung	21.949.690,34	22.518.275,71
Zuführung zu Verbindlichkeiten (Zuwendung laufendes Jahr)	277.901,05	144.926,27
	22.227.591,39	22.663.201,98
Entnahme aus Verbindlichkeiten des Vorjahres	-144.926,27	-3.358.801,89
Weiterleitung der Zuwendungen Vorjahr	483.050,79	3.359.520,94
Rückzahlungen an das Land NRW	0,00	5.186,25
Rückzahlungen von VU	-338.124,52	-5.905,30
	22.227.591,39	22.663.201,98
<u>Allgemeine Verbandsumlage nicht-kommunale Unternehmen</u>		
	6.943.109,00	6.982.641,00
	144.309.974,70	144.789.301,89

¹⁾ davon Zinsen aus 2017: € 3.349,12 und aus 2018: € 0,00, Rückforderungen aus Vorjahren:
€ 0,00, Rückforderungen aus 2018: € 7.696,02

Ergebnis aus der ÖSPV-Finanzierung

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

Bereich Investitionsförderung

16. Erträge aus Investitionsförderung

	2018 €	2017 €
	82.867.099,21	83.018.632,44

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Zuwendungen des Landes NRW gem. § 12 ÖPNVG	82.462.608,00	82.950.458,00
Zinserträge für Guthaben bei Kreditinstituten	333.012,17	33.884,35
Zinserträge für Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	71.479,04	34.290,09
	82.867.099,21	83.018.632,44

Der Aufwand ist unter GuV-Posten 17. ausgewiesen.

17. Aufwendungen aus der Weiterleitung der Investitionsfördermittel

	2018 €	2017 €
	82.867.099,21	83.018.632,44

Zusammensetzung:	2018 €	2017 €
Weiterleitung von Zuwendungen	35.089.600,00	61.936.400,00
Aufwand aus Verwarentgelten für Guthaben bei Kreditinstituten	48,09	138,32
Rückzahlungen der Zuwendungsempfänger	-10.212.300,00	-21.962.400,00
Zuführung zu Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln	57.989.751,12	43.044.494,12
	82.867.099,21	83.018.632,44

vgl. GuV-Posten 16.

Ergebnis aus der Investitionsförderung

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

Bereich Stadtbahn-Finanzierung

vgl. Anlage 3 zum Anhang

18. Erhaltene Zuwendungen für Stadtbahn-Bauleistungen

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

19. Bestandsveränderung der Stadtbahn-Bauleistungen

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

Ergebnis aus der Stadtbahn-Finanzierung

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

20. Jahresfehlbetrag

	2018 €	2017 €
	-6.528.302,39	-6.416.140,31

21. Entnahme aus der Kapitalrücklage

	2018 €	2017 €
	6.528.302,39	6.416.140,31

vgl. Passiva A. II. Kapitalrücklage

22. Bilanzgewinn/-verlust

	2018 €	2017 €
	0,00	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2018

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S.d. § 5a ÖPNVG NRW i.V.m. § 114a GO NRW und § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen.

Es gilt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 die **Satzung** mit Beschlussfassung der Verbandsversammlungen des Zweckverband VRR am 30. März 2017 und des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein am 1. Mai 2017.

Gewährträger der VRR AöR sind der Zweckverband VRR (ZV VRR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN).

Die VRR AöR ist gemäß § 2 der Satzung Träger der ihr nach dem ÖPNVG NRW zustehenden und der von den Gewährträgern übertragenen **Aufgaben** auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die VRR AöR kann durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch sonstige Vereinbarung über die Übertragung von Zuständigkeiten weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen. Die VRR AöR nimmt für ihre Gewährträger die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN und sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. In diesem Rahmen fördert die VRR AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit

- a) den Aufgabenträgern,
- b) den Verbundverkehrsunternehmen,
- c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen

nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen.

Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.

Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebsinfrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist.

Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und Produkte an.

Die VRR AöR bietet im Auftrag des ZV VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.

Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den SPNV im Kooperationsraum A aus. Sie schließt hierzu mit SPNV-Verkehrsunternehmen Verkehrsverträge ab. Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards. Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr/die Folgejahre getrennt nach den einzelnen Verbandsgebieten darzustellen.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume.

Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage der Verkehrsplanungen und nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung.

Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des ZV VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Satzung. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen.

Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Ver-

bundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie ermittelten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.
- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.
- c) Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie.

Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet entsprechend der VRR-Förderrichtlinie.

Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln die Durchführungsvorschriften nach Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben die notwendige Marktforschung.

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet.

Die VRR AöR ist im Kooperationsraum A Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 12 ÖPNV sowie nach § 13 ÖPNVG und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden.

Die VRR AöR ist zuständig für das Zuwendungsmanagement und die sonstige finanzielle und technische Abwicklung aller laufenden und noch nicht endabgerechneten Stadtbahnbauprojekte und sonstiger Fördermaßnahmen im VRR-Verbandsgebiet.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Absatz 1 der Satzung € 2.525.000,00. Der ZV VRR hält Anteile am Stammkapital in Höhe von € 2.500.000,00. Der NVN hält Anteile in Höhe von € 25.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung das Kalenderjahr.

2. Organe der VRR AöR

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Vergabeausschuss haben im Umfang ihrer Zuständigkeit Entscheidungskompetenz. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet des NVN unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Entscheidungen zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitgliedern gefasst werden.

Die übrigen Organe fassen Empfehlungsbeschlüsse.

Der **Verwaltungsrat** ist zuständig für die durch die GO, die KUV und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die Bestellung des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung des Vorstandes der VRR AöR,
3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat, und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen des Vermögensplanes um mehr als € 250.000,00,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzungen der Vorstandsressorts), die Vertretungsbefugnis, die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Vorstandssprecher/in, die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
3. Feststellung des SPNV-Etats,

4. Genehmigung des Verbundetats und Feststellung der Ergebnisrechnung,
5. Feststellungen der Einnahmenaufteilung und Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung von erheblicher finanzieller Tragweite,
6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Tragweite,
7. Erlass von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben der VRR AöR,
8. Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
9. Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet,
10. Feststellung des jährlichen Katalogs der mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW zu fördernden Maßnahmen,
11. den Erlass von allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats über

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. Strukturreformen im Gemeinschaftstarif der jeweiligen Verbandsgebiete, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des ZV VRR oder NVN zu erwarten sind,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR und/oder NVN erforderlich.

Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats

1. über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
 2. im Schlichtungsverfahren,
- ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des ZV VRR erforderlich.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r, 43 stimmberechtigten und 43 stellvertretenden Mitgliedern.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum/zur Vorstandssprecher/in. Der/Die Sprecher/in des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte seines Vorstandsressorts eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand festgelegt.

Die AöR wird nach außen vertreten durch den Vorstand gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

Der **Vergabeausschuss** ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV nach Artikel 5 VO (EG) Nr. 1370/2007,
2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss,
3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen,
5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Der Vergabeausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 13 der Verbandsversammlung des ZV VRR und 1 der Verbandsversammlung des NVN angehören müssen. Der/Die Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der Zweckverband VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt durch Einzahlungen des ZV VRR, Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR und Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrs-

unternehmen, Landesmittel nach dem ÖPNVG, Landesmittel zur Projektförderung und Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen ZV VRR, NVN und VRR AöR vom 20./22.6.2007.

Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in der Satzung festgelegten Verbundaufgaben.

III. OFFENLEGUNG

Die VRR AöR ist zur Offenlegung des Jahresabschlusses entsprechend den Regelungen nach § 27 Absatz 3 KUV verpflichtet. Nach § 31 Absatz 5 der Satzung erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe der VRR AöR ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 114a GO und der KUV. Zuständigkeiten und Entscheidungsangelegenheiten sind für die Verbandsversammlung des ZV VRR in § 10 der Zweckverbandssatzung und für den Verwaltungsrat in § 20 der Satzung der VRR AöR geregelt. Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist in § 24 der Satzung geregelt. Geschäftsordnungen bestehen für die Verbandsversammlungen, den Verwaltungsrat und den Vorstand.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der VRR AöR.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 5 Verwaltungsratssitzungen, 11 Sitzungen des Präsidiums des Verwaltungsrates, 12 Sitzungen der Ausschüsse und 46 Sitzungen der Gruppen in den Ausschüssen sowie 4 Sitzungen des Vergabeausschusses stattgefunden. Die angefertigten Protokolle standen uns zur Verfügung.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Vorstandsmitglieder sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Organmitglieder werden entsprechend den Regelungen der KUV NRW im Anhang individualisiert ausgewiesen. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsressorts sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Im Organigramm sind die einzelnen Stellen den Aufgabenbereichen zugeordnet. Es wird laufend aktualisiert. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind klar erkennbar.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, Vertragsmanagement, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen zu besonderen Bereichen im Zuwendungsmanagement).

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen sind nicht erfolgt. Kreditgewährungen an Mitarbeiter erfolgten gemäß Richtlinien.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planung erfolgt gemäß den Vorschriften der KUV und entspricht den Bedürfnissen der VRR AöR. Die Wirtschaftsplanung erfolgt differenziert nach Maßnahmen unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der KUV und den Anforderungen der VRR AöR. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung.

Die Tilgung der gewährten Mitarbeiterdarlehen wird überwacht; weitere Kredite wurden nicht gewährt oder aufgenommen.

Das Mahnwesen wird von der Finanzbuchhaltung geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht in der Abteilung zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Berichtsjahr die Rechnungsstellung zeitnah, der Zahlungseingang von Forderungen wird vom Rechnungswesen überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den dezentralen Controllern in den einzelnen Fachabteilungen. Es entspricht den Anforderungen der VRR AöR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Beteiligungscontrolling erfolgt durch die Abteilung Zentrales Finanz-/Gremienmanagement. Wesentliche Beteiligungen bestehen jedoch nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit der VRR AöR ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW oder aus einer angespannten Finanzlage der Zweckverbandsmitglieder hinsichtlich der Zahlung der Umlagen für die Aufgabenerfüllung ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Das Risikohandbuch regelt das grundsätzliche Vorgehen und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Workflows für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für einzelne Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der Sachstands- und Halbjahresberichterstattung.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, den Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Es werden keine Derivate eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht anwendbar.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die Zustimmungen des Verwaltungsrates und des Vergabeausschusses sowie der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den Geschäftsordnungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Der Bereich Einkauf wird nach vergaberechtlichen Grundsätzen abgewickelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter Abschnitt D.III.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden in angemessenem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verwaltungsrat ist im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen zusammengetreten. An diesen Sitzungen hat der Vorstand teilgenommen und berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde der Verwaltungsrat nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch des Verwaltungsrates hat nicht stattgefunden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Der Vorstand ist nach unseren Feststellungen seiner Informationspflicht nachgekommen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt und eine Vermögenseigenschadenversicherung, von denen der Verwaltungsrat Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen des Landes NRW, Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und die von den Verkehrsunternehmen erhobene VU-Umlage sowie weiteren Erträgen aus Kostenerstattungen und Erträgen aus weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Vermögenslage unter D. IV. 1 sowie zum Wirtschaftsplan unter D. III. im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt im Wesentlichen über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zur Finanzierung der VRR AöR im Jahr 2018 hat der ZV VRR Einzahlungen in Rücklagen in Höhe von T€ 6.590 geleistet.

Darüber hinaus sind Zuwendungen und Kostenerstattungen des Landes NRW und des Bundes im Bereich Eigenaufwand als Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 9.778, im Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 489.171, im Bereich ÖSPV-Finanzierung in Höhe von T€ 137.260 und im Bereich Investitionsförderung in Höhe von T€ 82.463 zugeflossen. Für Investitionen wurden Zuschüsse in Höhe von T€ 1.900 gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung. Die Liquidität ist über die Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR gewährleistet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 beträgt das Eigenkapital T€ 11.813.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag des Vorstandes zum Ausgleich des Verlustes und zur Rücklagenverwendung ist sachgerecht und entspricht der Finanzierungskonzeption der VRR AöR.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen bestehen insoweit, als der ZV VRR insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung über-

tragen hat sowie aus der Geschäftsbesorgung für den ZV VRR FaIn-EB. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über Einlagen des ZV VRR, Zuwendungen des Landes NRW und Erträge aus der Geschäftsbesorgung. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nicht anwendbar.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die VRR AöR ist ihrem Gesellschaftszweck nach nicht danach ausgelegt, Gewinne zu erwirtschaften.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.